



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 106	Freitag, 18. Dezember	2020
---------	-----------------------	------

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung: Bodenabbau nach NAGBNatSchG am Hamschwerster Weg in Pilsum für den Bereich des Landkreises Aurich	1041
Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Bürgerwindpark Königsmoor GmbH & Co. KG (Az.: 982/2016)	1042
Vorprüfung der Umweltverträglichkeit Windpark Fiebing GmbH & Co. KG (Az.: 47/2019)	1044

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden	1045
--	------

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der Jahresabschlüsse der Stadt Aurich für das Haushaltsjahr 2019 sowie Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 NKomVG	1046
1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Aurich für das Haushaltsjahr 2020	1050
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Aurich (Straßenreinigungssatzung) vom 13.12.2018.....	1054
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Aurich (Ostfriesland) über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die zentrale Abwasserbeseitigung) vom 12.12.2019	1055
2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Aurich (Ostfriesland) über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 13.12.2018.....	1056
10. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Aurich (Ostfriesland) über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung) vom 18.12.1997	1056
Satzung zur 3. Änderung der Tourismusbeitragssatzung der Stadt Norden vom 07.12.2017, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 03.12.2019	1057
Satzung zur 3. Änderung der Gästebeitragssatzung der Stadt Norden vom 07.12.2017, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 03.12.2019	1058

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wiesmoor	1059
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dornum für das Haushaltsjahr 2020	1059
Haushaltssatzung des Fleckens Hage für das Haushaltsjahr 2021	1061
Haushaltssatzung der Gemeinde Hagermarsch für das Haushaltsjahr 2021	1063
Jahresabschluss der Gemeinde Hagermarsch zum 31.12.2019	1064
Haushaltssatzung der Gemeinde Halbmond für das Haushaltsjahr 2021.....	1065
Jahresabschluss der Gemeinde Halbmond zum 31.12.2019.....	1067
6. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Krummhörn (Abwasserabgabensatzung).....	1068
Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Krummhörn (Gästebeitragsatzung)	1068
Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Gemeinde Krummhörn (Tourismusbeitragsatzung)	1075
Haushaltssatzung der Gemeinde Lütetsburg für das Haushaltsjahr 2021	1079
Jahresabschluss der Gemeinde Lütetsburg zum 31.12.2019	1080
Haushaltssatzung der Gemeinde Marienhafe für das Haushaltsjahr 2020.....	1081
Jahresabschluss der Samtgemeinde Hage zum 31.12.2019.....	1083
 D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften	
Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Martin-Luther-Kirchengemeinde Bagband in Bagband.....	1084
Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde Bagband in Bagband.....	1104
Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ihlow in Ihlowerfehn	1108
Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ihlow in Ihlowerfehn	1126
Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Tannenhausen Feststellungsbeschluss.....	1129
Bekanntmachung des OOWV (Baltrum).....	1131
Bekanntmachung des OOWV (Dornum)	1132

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung Bodenabbau nach NAGBNatSchG am Hamschwerster Weg in Pilsum für den Bereich des Landkreises Aurich

Die Deichacht Krummhörn, Jannes-Ohling-Straße 23, 26736 Krummhörn plant einen Kleiabbau am Hamschwerster Weg in Pilsum. Mit Schreiben vom 02.12.2019 wurde beim Landkreis Aurich ein Antrag auf eine Genehmigung nach §§ 8 ff Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) gestellt. Aufgrund des, durch die Corona-Pandemie eingeschränkten Zuganges zu den Dienstgebäuden erfolgt nunmehr eine erneute Auslegung der Antragsunterlagen. Dieses Vorhaben ist nicht UVP-Pflichtig.

Derzeit wird das Verfahren zur Genehmigung durchgeführt. Der Antrag mit den dazugehörigen Karten liegen vom

04.01.2021 bis zum 10.02.2021

bei den folgenden Verwaltungen während der jeweiligen Dienststunden oder nach telefonischer Vereinbarung aus:

- Gemeinde Krummhörn, Rathausstraße 1, 26736 Krummhörn
 - Tel.: 04923/916-0
- Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich
 - Tel.: 04941-16 6042, 6043

Aufgrund der derzeitigen Entwicklung um die Corona-Pandemie und dem damit eingeschränkten Zugang zu den Dienstsitzen der o.g. Behörden ist die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen bis auf weiteres nur nach vorheriger telefonischer oder persönlicher Terminvereinbarung möglich. Bitte wenden Sie sich dazu vorab telefonisch oder persönlich während der Dienststunden an die auslegende Behörde. Die am Tage der Einsichtnahme geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind entsprechend umzusetzen und zu beachten. Nähere Informationen zu den Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind den Internet-Seiten des Landkreises Aurich zu entnehmen.

In der Auslegungszeit kann jedermann bei den oben genannten Verwaltungen Bedenken oder Anregungen zu dem geplanten Bodenabbau vorbringen.

Auf die Aushänge in den Bekanntmachungskästen am jeweiligen Dienstsitz der o. g. Gemeinden wird hingewiesen.

Aurich, 18.12.2020

Landkreis Aurich

Der Landrat

**Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
Bürgerwindpark Königs Moor GmbH & Co. KG (Az.: 982/2016)**

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I. S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428) wird die Entscheidung über den Antrag der Bürgerwindpark Königs Moor GmbH & Co. KG, Pfalzdorfer Str. 59, 26607 Aurich, auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-82 E2 TES mit einer Nabenhöhe von 108,38 m, einer Gesamthöhe von 149,38 m und einer Kapazität von jeweils 2.300 kW öffentlich bekannt gemacht:

I. Verfügender Teil des Bescheides (Tenor):

auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 10 BImSchG und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erteile ich hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-82/E2 TES mit einer Nabenhöhe von 108,38 m über Grund und einer Nennleistung von 2.300 kW.

Standort der Anlagen: Gemarkung: Pfalzdorf,

WEA 1: Flur 4, Flurstück 43/1	(ETRS89: RW 406468; HW 5929151)
WEA 2: Flur 1, Flurstück 25	(ETRS89: RW 406163; HW 5929011)
WEA 3: Flur 4, Flurstück 39/1	(ETRS89: RW 406461; HW 5928889)

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 WHG.

Ferner wird hiermit nach Maßgabe des Antrags nebst beigefügten Antragsunterlagen die wasserrechtliche Plangenehmigung nach den §§ 68 und 70 WHG in Verbindung mit den §§ 108 und 109 NWG zur Teilverrohrung von Gewässern erteilt.

Gleichzeitig wird Ihnen für die geplanten Maßnahmen die erforderliche Genehmigung nach § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen Aurich-Egels erteilt.

Alle in den vorgelegten Gutachten und Typenprüfungen aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen. Die Gutachten und die Typenprüfungen sind Bestandteil dieser Genehmigung und die dort beschriebenen Maßnahmen/Empfehlungen umzusetzen. Die in den Prüfberichten geforderten Abnahmen sind entsprechend dem Baufortschritt durchzuführen.

Für diese Genehmigung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die von der Antragstellerin zu tragen sind. Wegen der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Nebenbestimmungen und Hinweise des Bescheides:

Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen, Auflagenvorbehalte) und Hinweisen versehen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, erhoben werden.

IV. Auslegung

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sowie eine Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit

vom 11.01.2021 bis zum 25.01.2021.

bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- **Landkreis Aurich,**
Kirchdorfer Straße 7-9,
Zimmer-Nr. 201,
26603 Aurich,

während der Dienststunden:

Montag bis Mittwoch in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Vorherige Terminabsprache: 04941/16-6041, 16-6042 oder 16-6043

- **Stadt Aurich,**
Bgm.-Hippen-Platz 1,
26603 Aurich,
Fachdienst Planung – Erdgeschoss, Zimmer 23;

während der Dienststunden:

Montag bis Mittwoch in der Zeit von 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr sowie

Donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und

Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Vorherige Terminabsprache: 04941/12-2121

Aufgrund der derzeitigen Entwicklung um die Corona-Pandemie und dem damit eingeschränkten Zugang zum Kreishaus des Landkreises Aurich und dem Rathaus der Stadt Aurich ist die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen **bis auf weiteres nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** möglich. Bitte wenden Sie sich dazu innerhalb der genannten Dienststunden telefonisch an die vorgenannten Telefonnummern. Die am Tage der Einsichtnahme geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind entsprechend umzusetzen und zu beachten. Nähere Informationen zu den Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind der Internet-Seite des Landkreises Aurich unter www.landkreis-aurich.de (Bekanntmachungen > Bekanntmachungen > Windenergie) zu entnehmen.

Die zur Einsichtnahme ausliegenden Unterlagen können für die Dauer der Auslegung auch digital im UVP-Portal Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/> oder über die Internet-Seite des Landkreises Aurich unter www.landkreis-aurich.de (Bekanntmachungen > Bekanntmachungen > Windenergie) eingesehen werden.

V. Hinweis

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landkreis Aurich, Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, angefordert werden.

Aurich, den 18.12.2020

Landkreis Aurich

Der Landrat

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit Windpark Fiebing GmbH & Co. KG (Az.: 47/2019)

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. 1 S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 117 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geprüft.

Die Windpark Fiebing GmbH & Co.KG plant in der Gemarkung Fiebing, Flur 2, Flurstücke 33/1, 29, 40/1 und 40/2, die Änderung der Betriebsweise von drei (WEA) im Windpark Fiebing. Gegenstand der Änderung ist die Leistungserhöhung durch einen geänderten Betriebsmodus im Nachtzeitraum (22:00 Uhr – 6:00 Uhr) der WEA 1 von BM IIs auf BM1000 kW, der WEA 2 von BM500 kW auf BM 1500 kW und der WEA 3 von BM500 kW auf BM 0s (4.200 kW). Die Standorte des Vorhabens liegen innerhalb der Sonderbaufläche für die Windenergieanlagennutzung der Gemeinde Großefehn.

Mit immissionsschutzrechtlichem Genehmigungsbescheid vom 28.12.2016 wurde der Fa. Enercon GmbH die Errichtung und der Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-126 EP4 mit einer Nabenhöhe von 135, m, einer maximalen Gesamthöhe von 198,5 m und einem Rotordurchmesser von 127 m sowie einer Nennleistung von je 4,2 MW genehmigt. Die Standorte der Anlagen ändern sich durch die Änderung nicht.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG ist bei der Änderung eines Vorhabens, für das eine UVP durchgeführt worden ist, eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass die Änderung keine zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Gemäß der Anlage 3 zum UVPG sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen.

Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten. Durch die Änderung der Betriebsweise entstehen auf diese Schutzgüter keine geänderten Auswirkungen, als die bereits im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid vom 28.12.2016 betrachteten.

Ebenso sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu erwarten. Zwar erhöht sich durch die geänderte Betriebsweise teilweise der Schallleistungspegel gegenüber dem bisher genehmigten, jedoch werden entsprechend der TA-Lärm die zulässigen Immissionsrichtwerte durch den Beurteilungspegel der Gesamtbelastung an den umliegenden Immissionsorten eingehalten.

Es liegen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 18.12.2020

Landkreis Aurich

Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden

Bernd und Christine Terbeek, Krummhörn, haben im Rahmen des Bauvorhabens „Umbau eines Einfamilienhauses“ auf dem Grundstück Am Hinter Tief 8 in Emden einen Antrag nach § 68 WHG für einen Gewässerausbau (Bau eines Hafenbeckens und einer Steganlage) in der Gemarkung Emden, Flur 42, Flurstück 70/8 gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht.

Es sind insgesamt keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf Menschen, Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser und Luft zu erwarten bzw. diese werden durch eine angepasste Technik und Schutzmaßnahmen sowie durch die angepasste zeitliche Ausführung der Baumaßnahmen vermieden. Schutzgebiete oder geschützte Tier- und Pflanzenarten sind nicht vorhanden und daher nicht betroffen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen zur durchgeführten Allgemeinen Vorprüfung sind der Internetseite der Stadt Emden unter https://www.emden.de/Rathaus/Bekanntmachungen/Bekanntmachungen_des_FD_Umwelt für 6 Wochen ab Veröffentlichung im Amtsblatt zu entnehmen.

Emden, den 14.12.2020

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der Jahresabschlüsse der Stadt Aurich für das Haushaltsjahr 2019 sowie Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 NKomVG

Der Rat der Stadt Aurich hat gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in seiner Sitzung am 10.12.2020 die nachstehenden Jahresabschlüsse für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Kurzfassung der Bilanzen

Bilanzen in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 55 Absatz 1 Satz 3 KomHKVO i. V. mit RdErl. d. MI vom 24.04.2017 -33.12-10306/2- Muster 14

Bilanz - Kernverwaltung - zum 31.12.2019

Aktiva	31.12.2018	31.12.2019	Passiva	31.12.2018	31.12.2019
	-Euro-	-Euro-		-Euro-	-Euro-
1. Immaterielles Vermögen	12.970.408,00	17.022.870,00	1. Nettoposition	199.388.039,25	191.720.321,88
			1.1 Basis-Reinvermögen	135.164.484,79	135.164.484,79
2. Sachvermögen	134.468.747,29	133.237.431,42	1.2 Rücklagen	61.856.569,45	34.462.633,89
			1.3 Jahresergebnis	-27.393.935,56	-6.133.018,22
3. Finanzvermögen	176.059.370,54	170.639.351,47	1.4 Sonderposten	29.760.920,57	28.226.221,42
4. Liquide Mittel	2.234.634,68	10.620.065,30	2. Schulden	101.499.525,10	113.591.000,76
			2.1 Geldschulden davon	93.752.444,08	105.480.913,27
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	340.424,09	218.802,81	2.1.1 Liquiditätskredite	59.275.878,47	54.000.000,00
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	34.476.565,61	51.480.913,27
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.766.075,49	2.585.389,28
			2.4 Transferverbindlichkeiten	1.167.920,55	1.378.106,24
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	2.813.084,98	4.146.591,97
			3. Rückstellungen	23.915.513,00	26.088.553,00
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	1.270.507,25	338.645,36
Bilanzsumme	326.073.584,60	331.738.521,00	Bilanzsumme	326.073.584,60	331.738.521,00

Bilanz - Nettoregiebetrieb Betriebshof - zum 31.12.2019

Aktiva	31.12.2018	31.12.2019	Passiva	31.12.2018	31.12.2019
	-Euro-	-Euro-		-Euro-	-Euro-
1. Immaterielles Vermögen	0,00	0,00	1. Nettoposition	2.652.061,62	2.819.185,29
			1.1 Basis-Reinvermögen	1.562.764,77	1.562.764,77
2. Sachvermögen	2.227.268,64	2.712.447,50	1.2 Rücklagen	1.000.588,34	1.089.296,85
			1.3 Jahresergebnis	88.708,51	167.123,67
3. Finanzvermögen	997.231,87	707.708,94	1.4 Sonderposten	0,00	0,00
4. Liquide Mittel	767.190,61	511.603,90	2. Schulden	1.060.229,50	833.532,76
			2.1 Geldschulden davon	462.369,62	217.553,62
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	3.257,71	2.1.1 Liquiditätskredite	0,00	0,00
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	462.369,62	217.553,62
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	96.973,65	134.776,35
			2.4 Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	500.886,23	481.202,79
			3. Rückstellungen	279.400,00	282.300,00
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Bilanzsumme	3.991.691,12	3.935.018,05	Bilanzsumme	3.991.691,12	3.935.018,05

Bilanz - Nettoregiebetrieb Liegenschafts- und Gebäudemanagement - zum 31.12.2019

Aktiva	31.12.2018	31.12.2019	Passiva	31.12.2018	31.12.2019
	-Euro-	-Euro-		-Euro-	-Euro-
1. Immaterielles Vermögen	112.448,00	107.253,00	1. Nettoposition	58.093.349,89	57.934.089,54
			1.1 Basis-Reinvermögen	47.953.048,87	47.953.048,87
2. Sachvermögen	88.218.308,17	89.487.975,49	1.2 Rücklagen	2.418.086,94	2.474.212,47
			1.3 Jahresergebnis	56.381,08	46.163,20
3. Finanzvermögen	3.287.872,49	2.974.449,84	1.4 Sonderposten	7.665.833,00	7.460.665,00
4. Liquide Mittel	0,00	0,00	2. Schulden	33.310.664,97	34.613.272,35
			2.1 Geldschulden davon	30.707.420,81	32.118.279,15
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	1.270,60	177.904,53	2.1.1 Liquiditätskredite	1.551.625,95	2.048.071,29
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	29.155.794,86	30.070.207,86

			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.219.053,67	1.453.854,87
			2.4 Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	1.384.190,49	1.041.138,33
			3. Rückstellungen	196.200,00	173.000,00
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	19.684,40	27.220,97
Bilanzsumme	91.619.899,26	92.747.582,86	Bilanzsumme	91.619.899,26	92.747.582,86

Bilanz - Nettoregiebetrieb Stadtentwässerung - zum 31.12.2019

Aktiva	31.12.2018	31.12.2018	Passiva	31.12.2018	31.12.2019
	-Euro-	-Euro-		-Euro-	-Euro-
1. Immaterielles Vermögen	1.234.909,00	1.306.359,00	1. Nettoposition	77.003.474,98	80.591.187,20
			1.1 Basis-Reinvermögen	27.353.396,01	27.353.396,01
2. Sachvermögen	94.239.493,52	96.994.417,51	1.2 Rücklagen	9.618.625,72	10.598.578,21
			1.3 Jahresergebnis	979.952,49	965.753,38
3. Finanzvermögen	1.518.249,34	1.577.646,31	1.4 Sonderposten	39.051.500,76	41.673.459,60
4. Liquide Mittel	0,00	0,00	2. Schulden	19.748.776,88	19.246.808,56
			2.1 Geldschulden davon	18.195.524,22	18.039.747,64
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	11.572,94	2.1.1 Liquiditätskredite	419.339,18	1.052.562,60
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	17.776.185,04	16.987.185,04
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.436.103,88	714.356,25
			2.4 Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	117.148,78	492.704,67
			3. Rückstellungen	240.400,00	52.000,00
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Bilanzsumme	96.992.651,86	99.889.995,76	Bilanzsumme	96.992.651,86	99.889.995,76

Konsolidierte Gesamtbilanz Stadt Aurich - zum 31.12.2019

Aktiva	31.12.2018	31.12.2019	Passiva	31.12.2018	31.12.2019
	-Euro-	-Euro-		-Euro-	-Euro-
1. Immaterielles Vermögen	12.241.543,88	13.579.882,70	1. Nettoposition	277.541.932,73	272.463.153,76
			1.1 Basis-Reinvermögen	135.164.484,79	135.164.484,79
2. Sachvermögen	378.141.390,74	379.698.776,38	1.2 Rücklagen	73.756.949,59	46.830.127,48
			1.3 Jahresergebnis	-26.980.565,56	-2.597.724,52
3. Finanzvermögen	8.432.810,69	6.597.839,43	1.4 Anteile Dritter am Eigenkapital	3.909.703,18	3.381.054,59
			1.5 Passiver Unterschiedsbeitrag aus Erstkonsolidierung	54.000,00	1,00
4. Liquide Mittel	13.388.163,62	20.624.938,27	1.6 Sonderposten	91.637.360,73	89.685.210,42
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	368.566,41	439.017,13	2. Schulden	108.475.618,68	121.075.568,74
			2.1 Geldschulden davon	99.123.409,21	112.241.547,16
			2.1.1 Liquiditätskredite	63.746.843,60	60.100.633,89
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	35.376.565,61	52.140.913,27
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.817.519,10	3.344.232,35
			2.4 Transferverbindlichkeiten	1.167.920,55	1.346.589,80
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	3.366.769,82	4.143.199,43
			3. Rückstellungen	25.264.732,28	27.033.065,08
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	1.290.191,65	368.666,33
Bilanzsumme	412.572.475,34	420.940.453,91	Bilanzsumme	412.572.475,34	420.940.453,91

Die Jahresabschlüsse 2019 der Stadt Aurich werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresabschlüsse der Kernverwaltung und der Nettoregiebetriebe inklusive Anhang zum 31.12.2019 und die Berichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse liegen in der Zeit vom 04.01.2021 bis einschließlich 13.01.2021 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Stadt Aurich, Bgm.-Hipp-Platz 1, 26603 Aurich, Zimmer 110, aus.

Aurich, den 14.12.2020

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Feddermann

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Aurich für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 115 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Aurich in der Sitzung am 19.11.2020 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden im **Kernhaushalt**

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	86.085.600	0	2.764.850	83.320.750
ordentliche Aufwendungen	86.806.250	2.148.300	0	88.954.550
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	83.644.100	0	2.764.850	80.879.250
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	80.731.250	0	651.700	80.079.550
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	8.138.059	0	384.300	7.753.759
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	15.988.600	0	1.519.800	14.468.800
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.180.000	0	1.630.000	7.550.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.522.500	0	490.000	4.032.500
nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	100.962.159	0	4.779.150	96.183.009
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	101.242.350	0	2.661.500	98.580.850

§ 1a

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden im **Nettoregiebetrieb Betriebshof**

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	6.017.100	0	400.200	5.616.900
ordentliche Aufwendungen	6.017.100	0	0	6.017.100
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	6.017.100	0	400.200	5.616.900
Auszahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	5.568.100	0	0	5.568.100
Einzahlungen für Investitionstä- tigkeit	40.000	0	0	40.000
Auszahlungen für Investitionstä- tigkeit	590.000	0	280.000	310.000
Einzahlungen für Finanzierungstä- tigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	143.172	0	0	143.172
nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	6.057.100	0	400.200	5.656.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	6.301.272	0	280.000	6.021.272

§ 1b

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden im **Nettoregiebetrieb Liegenschafts- und Gebäudemanagement**

- a) der Ergebnishaushalt nicht verändert
- b) im Finanzhaushalt

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.498.595	0	0	9.498.595
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.175.146	0	0	8.175.146
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.300.000	165.000	0	1.465.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.500.500	0	770.000	2.730.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.100.000	0	900.000	1.200.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.151.587	0	0	1.151.587
nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	12.898.595	165.000	900.000	12.163.595
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	12.827.233	0	770.000	12.057.233

§ 1c

Die bisherigen Festsetzungen im Gesamtergebnishaushalt und Finanzhaushalt des **Nettoregiebetriebes Stadtentwässerung** werden nicht geändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird im **Kernhaushalt** gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 7.850.000 Euro um 1.140.000 Euro vermindert und damit auf **6.710.000 Euro** neu festgesetzt.

§ 2a

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden im **Nettoregiebetrieb Betriebshof** nicht veranschlagt.

§ 2b

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird im **Nettoregiebetrieb Liegenschafts- und Gebäudemanagement** gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.100.000 Euro um 900.000 Euro vermindert und damit auf **1.200.000 Euro** neu festgesetzt.

§ 2c

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird im **Nettoregiebetrieb Stadtentwässerung** gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im **Kernhaushalt** gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 13.511.100 Euro um 26.000 Euro erhöht und damit auf **13.537.100 Euro** neu festgesetzt.

§ 3a

Verpflichtungsermächtigungen werden im **Nettoregiebetrieb Betriebshof** nicht veranschlagt.

§ 3b

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im **Nettoregiebetrieb Liegenschafts- und Gebäudemanagement** gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.700.000 Euro um 740.000 Euro erhöht und damit auf **3.440.000 Euro** neu festgesetzt.

§ 3c

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im **Nettoregiebetrieb Stadtentwässerung** nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im **Kernhaushalt** nicht geändert.

§ 4a

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im **Nettoregiebetrieb Betriebshof** gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.000.000 Euro um 100.000 Euro vermindert und damit auf **900.000 Euro** neu festgesetzt.

§ 4b

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im **Nettoregiebetrieb Liegenschafts- und Gebäudemanagement** nicht geändert.

§ 4b

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im **Nettoregiebetrieb Stadtentwässerung** nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Ausführungen bleiben unverändert.

Aurich, den 19.11.2020

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Feddermann

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 115 i. V. m. 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 und § 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 16. Dezember 2020, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 4. Januar 2021 bis zum 12. Januar 2021 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Aurich, Zimmer 110, öffentlich aus. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie wird um vorherige Terminabsprache bei Herrn Goemann unter der Telefonnummer 04941 12-1200 oder per E-Mail an u.goemann@stadt.aurich.de gebeten.

Aurich, 16. Dezember 2020

Stadt Aurich

Bürgermeister
Feddermann

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Aurich (Straßenreinigungssatzung) vom 13.12.2018

Aufgrund der §§ 10 und 48 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) i. V. m. § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112), hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage 1 (Straßenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

Die Straßen

- Amselweg
- Drosselweg
- Lerchenweg

werden in das Straßenverzeichnis (Reinigungsklasse D) aufgenommen.

Der Reinigungsabschnitt auf der Esenser Straße wird auf den Bereich Alter Postweg bis Einmündung Großer Moorweg/Drift festgelegt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Aurich, den 10.12.2020

Stadt Aurich

Feddermann
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Aurich (Ostfriesland) über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die zentrale Abwasserbeseitigung) vom 12.12.2019

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert am 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und des § 6 Abs. 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Stadt Aurich (Ostfriesland) in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

§ 13 a erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwassergebühr beträgt je cbm Abwasser 2,70 €.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Aurich, den 10.12.2020

Stadt Aurich

Feddermann
Bürgermeister

**2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Aurich (Ostfriesland)
über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 13.12.2018**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

Gebührenhöhe

Die Gebühr beträgt jährlich je Meter Berechnungsfaktor in

Reinigungsklasse A: 4,00 €

Reinigungsklasse B: 2,00 €

Reinigungsklasse C: 1,00 €

Reinigungsklasse D: 0,50 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Aurich, den 10.12.2020

Stadt Aurich

Feddermann
Bürgermeister

**10. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Aurich (Ostfriesland)
über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser
aus Grundstücksabwasseranlagen
(Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung) vom 18.12.1997**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), § 96 des Nds. Wassergesetzes (NWG) i.d.F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) und der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.1.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung vom 10.12.2020 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 (1) erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 42 € je Kubikmeter eingesammelten Abwassers/Fäkalschlamms.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Aurich, den 10.12.2020

Stadt Aurich

Feddermann
Bürgermeister

Satzung zur 3. Änderung der Tourismusbeitragssatzung der Stadt Norden vom 07.12.2017, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 03.12.2019

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), und der §§ 2 und 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 08.12.2020 folgende 3. Änderung der Tourismusbeitragssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Tourismusbeitragssatzung der Stadt Norden vom 07.12.2017, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 03.12.2019, wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 2 Buchstabe a) und b) werden wie folgt geändert:

§ 1

Allgemeines

(2) Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 2 soll wie folgt gedeckt werden:

- a) für die Förderung des Tourismus
 - zu 76,58 v. H. durch Tourismusbeiträge,
 - zu 13,42 v. H. durch sonstige Entgelte und Gebühren,
 - zu 10 v. H. durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil) und
- b) für die Tourismuseinrichtungen
 - zu 22,04 v. H. durch Tourismusbeiträge,
 - zu 43,80 v. H. durch Gästebeiträge,
 - zu 18,55 v. H. durch sonstige Entgelte und Gebühren,
 - zu 15,61 v. H. durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil).

Artikel II

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Norden, den 08. Dezember 2020

Stadt Norden

Schmelzle
Bürgermeister

**Satzung zur 3. Änderung der Gästebeitragssatzung der Stadt Norden vom 07.12.2017,
zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 03.12.2019**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), und der §§ 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 08.12.2020 folgende 3. Änderung der Gästebeitragssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Gästebeitragssatzung der Stadt Norden vom 07.12.2017, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 03.12.2019, wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

**§ 1
Allgemeines**

(3) Der Gesamtaufwand nach Abs. 2 soll wie folgt gedeckt werden:

- zu 22,04 v. H. durch Tourismusbeiträge,
- zu 43,80 v. H. durch Gästebeiträge,
- zu 18,55 v. H. durch sonstige Entgelte und Gebühren,
- zu 15,61 v. H. durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil).

Artikel II

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Norden, den 08. Dezember 2020

Stadt Norden

Schmelzle
Bürgermeister

**6. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wiesmoor**

(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 353), zuletzt geändert am 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), der §§ 5, 6a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert am 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Wiesmoor per Umlaufbeschluss vom 09.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 14 Nr. 7 Satz 1 wird geändert. Er erhält folgende Fassung:

„Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt.“

Artikel II

§ 15 Nr. 2 der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 19.12.1994, zuletzt geändert am 16.12.2014, wird geändert. Er erhält folgende Fassung:

„2. Die Zusatzgebühr beträgt 2,65 € je cbm.“

Artikel III

§ 15 Nr. 3 wird gestrichen.

Artikel IV

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Wiesmoor, 15. Dezember 2020

Stadt Wiesmoor

Völler
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dornum für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Dornum in seiner Sitzung am 03. Dezember 2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplans einschließl. der Nachträge festgesetzt auf
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	9.307.200,00	714.500,00	180.200,00	9.841.500,00
ordentliche Aufwendungen	9.184.300,00	324.400,00	163.600,00	9.345.100,00
außerordentliche Erträge	0,00	88.400,00	0,00	88.400,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	8.568.700,00	599.000,00	180.200,00	8.987.500,00
Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	8.231.800,00	261.600,00	163.000,00	8.330.400,00
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.341.500,00	86.400,00	468.900,00	959.000,00
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.387.600,00	343.300,00	1.690.400,00	1.040.500,00
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	1.041.700,00	0,00	876.200,00	165.500,00
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	326.000,00	0,00	79.300,00	246.700,00
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	10.951.900,00	685.400,00	1.525.300,00	10.112.000,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	10.945.400,00	604.900,00	1.932.700,00	9.617.600,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.041.700,00 € um 876.200,00 € verringert und damit auf 165.500,00 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 345.000,00 € um 110.000,00 € erhöht und damit auf 455.000,00 € neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Dornum, den 3. Dezember 2020

Gemeinde Dornum

Der Bürgermeister
Hook

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 115 Abs. 1 i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 4. Januar 2021 bis zum 12. Januar 2021 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Dornum, Zimmer 10, öffentlich aus. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie wird um vorherige Terminabsprache bei Thomas Erdmann unter der Telefonnummer 04933 9189 32 oder der E-Mail-Adresse therdmann@gemeinde-dornum.de gebeten.

Dornum, 15. Dezember 2020

Gemeinde Dornum

Der Bürgermeister
Hook

Haushaltssatzung des Fleckens Hage für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Fleckens Hage in der Sitzung am 01.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.698.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.698.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	4.439.700 Euro
2.2 der Auszahlungen auf	4.894.000 Euro

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:

2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	4.427.700 Euro
2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	4.331.800 Euro
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	12.000 Euro
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	539.200 Euro
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	23.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	440 v. H.

2. Gewerbesteuer	380 v. H.
------------------	-----------

Hage, den 01.12.2020

Flecken Hage

Der Gemeindedirektor
Trännapp

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG vom 4. Januar 2021 bis zum 12. Januar 2021 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, 26524 Hage, Zimmer 8, öffentlich aus. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie wird um vorherige Terminabsprache unter Telefonnummer 04931 1899-30 oder der E-Mail-Adresse kaemmerei@sg-hage.de gebeten.

Hage, 15. Dezember 2020

Flecken Hage

Trännapp
Gemeindedirektor

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Hagermarsch für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hagermarsch in der Sitzung am 10.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	376.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	376.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	1.021.900 Euro
2.2 der Auszahlungen auf	1.582.700 Euro

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:

2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	371.900 Euro
2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	367.700 Euro
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	650.000 Euro
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	1.215.000 Euro
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 420 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 440 v. H.

2. Gewerbesteuer

380 v. H.

Hagermarsch, den 10.12.2020

Gemeinde Hagermarsch

Der Gemeindedirektor

Trännapp

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG vom 4. Januar 2021 bis zum 12. Januar 2021 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, 26524 Hage, Zimmer 8, öffentlich aus. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie wird um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 04931 1899-30 oder der E-Mail-Adresse kaemmerei@sg-hage.de gebeten.

Hagermarsch, 16. Dezember 2020

Gemeinde Hagermarsch

Gemeindedirektor

Trännapp

Jahresabschluss der Gemeinde Hagermarsch zum 31.12.2019

Der Rat der Gemeinde Hagermarsch hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 10.12.2020 den Jahresabschluss der Gemeinde Hagermarsch für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in komprimierter Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 55 Abs.1 S. 3 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) in Verbindung mit RdErl.d. MI vom 24.04.2017 -33.12-10306/2- Muster 14

Bilanz zum 31.12.2019

Aktiva	2018	2019	Passiva	2018	2019
1. Immaterielles Vermögen	1.923,88€	2.220,86€	1. Nettoposition	-750.192,54€	-755.723,82€
2. Sachvermögen	374.517,26€	535.782,15€	1.1 Basis-Reinvermögen	-647.961,97€	-647.961,97€
3. Finanzvermögen	3.057,54€	9.216,03€	1.2 Rücklagen	-66.103,88€	-71.422,10€
4. Liquide Mittel	371.526,60€	553.184,27€	1.3 Jahresergebnis	-5.318,22€	-10.783,12€
			1.4 Sonderposten	-30.808,47€	-25.556,63€
			2. Schulden	-21.677,74€	-9.339,49€
			2.1 Geldschulden davon		

5. Aktive Rechnungsabgrenzung	124.845,00€	0€	2.1.1 Liquiditätskredite		
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)		
			2.2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-1.372,22€	-1.801,83€
			2.4 Transferverbindlichkeiten	-11.134,42€	-180,69€
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	-9.171,10€	-7.356,97€
			3. Rückstellungen	-104.000,00€	-335.340,00€
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	-0,00€	-0,00€
Bilanzsumme	875.870,28€	1.100.403,31€	Bilanzsumme	-875.870,28€	-1.100.403,31€

Der Jahresabschluss der Gemeinde Hagermarsch wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2019 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 04.01.2021 bis einschließlich 12.01.2021 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage, Zimmer Nr.7, aus. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie wird um vorherige Terminabsprache unter Telefonnummer 04931/1899-30 oder der E-Mail-Adresse kaemmerei@sg-hage.de gebeten.

Hagermarsch, den 16. Dezember 2020

Gemeinde Hagermarsch

Der Gemeindedirektor
Johannes Trännapp

Haushaltssatzung der Gemeinde Halbmond für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Halbmond in der Sitzung am 07.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	535.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	535.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	762.500 Euro
2.2 der Auszahlungen auf	892.400 Euro

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:

2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	509.300 Euro
2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	499.600 Euro
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	13.200 Euro
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	388.000 Euro
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	240.000 Euro
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.800 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kredite** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 240.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	440 v. H.

2. Gewerbesteuer	380 v. H.
------------------	-----------

Halbmond, den 07.12.2020

Gemeinde Halbmond

Der Gemeindedirektor
Trännapp

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG vom 4. Januar 2021 bis zum 12. Januar 2021 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, 26524 Hage, Zimmer 8, öffentlich aus. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie wird um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 04931 1899-30 oder der E-Mail-Adresse kaemmerei@sg-hage.de gebeten.

Halbmond, 16. Dezember 2020

Gemeinde Halbmond

Gemeindedirektor
Trännapp

Jahresabschluss der Gemeinde Halbmond zum 31.12.2019

Der Rat der Gemeinde Halbmond hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 07.12.2020 den Jahresabschluss der Gemeinde Halbmond für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in komprimierter Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 55 Abs.1 S. 3 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) in Verbindung mit dem RdErl. d. MI vom 24.04.2017 - 33.12-10306/2 - Muster 14:

Bilanz zum 31.12.2019

Aktiva	2018	2019	Passiva	2018	2019
1. Immaterielles Vermögen	498,33€	478,33€	1. Nettoposition	-1.099.261,79€	-1.078.904,36€
			1.1 Basis-Reinvermögen	-495.181,07€	-495.181,07€
2. Sachvermögen	1.000.070,65€	968.827,41€	1.2 Rücklagen	-168.742,08€	-178.823,73€
			1.3 Jahresergebnis	-10.081,65€	-7.016,91€
3. Finanzvermögen	71.705,48€	55.110,44€	1.4 Sonderposten	-425.256,99€	-397.882,65€
4. Liquide Mittel	417.589,49€	407.830,68€	2. Schulden	-36.977,16€	-7.749,62€
			2.1 Geldschulden davon	0,00€	0,00€
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00€	0,00€	2.1.1 Liquiditätskredite	0,00€	0,00€
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	0,00€	0,00€
			2.2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-4.884,10€	-3.795,54€
			2.4 Transferverbindlichkeiten	-6.179,30€	-966,00€
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	-25.913,76€	-2.988,08€
			3. Rückstellungen	-353.625,00€	-345.592,88€
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00€	0,00€
Bilanzsumme	1.489.863,95€	1.432.246,86€	Bilanzsumme	-1.489.863,95€	-1.432.246,86€

Der Jahresabschluss der Gemeinde Halbmond wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2019 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 04.01.2021 bis einschließlich 12.01.2021 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage, Zimmer Nr.7, aus. Aufgrund der

aktuellen Corona-Pandemie wird um vorherige Terminabsprache unter Telefonnummer 04931/1899-30 oder der E-Mail-Adresse kaemmerei@sg-hage.de gebeten.

Halbmond, den 09. Dezember 2020

Gemeinde Halbmond

Der Gemeindedirektor
Johannes Trännapp

6. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Krummhörn (Abwasserabgabensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 5, 6, 6a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (NdsAGAbwAG) hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgenden 6. Nachtrag zur Abwasserabgabensatzung vom 12.12.2007 beschlossen:

I.

§ 14 (1) erhält folgende Fassung:

§ 14 Gebührensätze

(1) Die Leistungsgebühr beträgt je cbm Abwasser 3,10 €.

II.

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Krummhörn, den 15.12.2020

Gemeinde Krummhörn

Der Bürgermeister
Baumann

Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Krummhörn (Gästebeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), sowie der §§ 4 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung

der Neubekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende Gästebeitragsatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Gemeinde Krummhörn ist für ihre Ortschaft Greetsiel als Erholungsort staatlich anerkannt. Sie erhebt im gesamten Gemeindegebiet zur Deckung des Aufwandes
 1. für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus in den staatlich anerkanntem Gemeindeteil dienen (Tourismuseinrichtungen) und
 2. für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen einen Gästebeitrag, soweit der Aufwand nicht durch Tourismusbeiträge oder auf anderer Weise gedeckt wird. Der Gästebeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Die Erhebung der Gästebeiträge erfolgt in den nachstehenden Gästebeitragszonen:
Zone I: Greetsiel, Hauen, Pilsum, Uiterstewehr
Zone II: übriges Gemeindegebiet
- (3) Bei der Ermittlung des Gästebeitrages bleibt ein dem besonderen Vorteil der Gemeinde entsprechender Teil des Aufwands in Höhe von 10 v. H. außer Ansatz. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Beitrages zu verwenden.
- (4) Der Anteil am Aufwand der auf den Nutzungsvorteil der Einwohner und der Gemeindeanteil für beitragsfreie und beitragsermäßigte Gäste belaufen sich zusammen auf 19,8 v.H. Der um den Vorteil der Gemeinde nach Absatz 2 geminderte Aufwand nach Absatz 1 soll zu 63,5 v. H. durch den Gästebeitrag, zu höchstens 1,8 v. H. durch den Tourismusbeitrag und zu 14,9. H. durch Gebühren und sonstige Entgelte gedeckt werden.

§ 2

Beitragspflichtige

Gästebeitragspflichtig sind alle Personen, die in dem als Erholungsort anerkannten Gebiet Unterkunft nehmen, ohne dort eine alleinige Wohnung oder eine Hauptwohnung i.S. d. Niedersächsischen Meldegesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Tourismuseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen geboten wird. Darüber hinaus sind alle Personen gästebeitragspflichtig, die im Übrigen außerhalb des als Erholungsort anerkannten Gebietes (§1 Abs. 1) der Gemeinde Krummhörn zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken Unterkunft nehmen und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Tourismuseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen geboten wird.

§ 3

Befreiungen

- (1) Vom Gästebeitrag sind befreit:
 1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
 2. jede fünfte und weitere Person einer Familie,

3. Kinder, Kindeskindern, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Gebiet der Gemeinde Krummhörn ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
 4. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten,
 5. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die nach einem amtlichen Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind, sofern sie nicht selbst die Tourismuseinrichtungen in Anspruch nehmen,
 6. bettlägerig Kranke oder andere Personen, die nicht in der Lage sind, die Tourismuseinrichtungen zu benutzen,
 7. Wehrdienstleistende/Grundwehrdienstleistende für die Dauer der Stationierung und Zivildienstleistende im Erhebungsgebiet,
 8. Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit nach amtlichen Ausweis 100 v. H. beträgt und schwerbehinderte Kinder (bis einschl. 16. Lebensjahr) deren Grad der Behinderung mindestens 50 v. H. beträgt,
 9. Teilnehmer an von der Gemeinde Krummhörn anerkannten Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen sind beitragsfrei, wenn außerhalb des Veranstaltungsprogramms eine Inanspruchnahmemöglichkeit der Tourismuseinrichtungen nicht besteht.
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Gästebeitrages sind von dem Berechtigten nachzuweisen.

§ 4 Beitragshöhe

(1) Der Gästebeitrag wird nach der Dauer des Aufenthalts bemessen. Er beträgt:

1. In der Zeit vom 15. März bis zum 31. Oktober jeden Jahres pro Tag:

	Zone I	Zone II
a) für Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres	2,30 €	1,50 €
	Zone I	Zone II
b) für Personen nach Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres	0,50 €	0,50 €

2. In der übrigen Zeit pro Tag:

	Zone I	Zone II
a) für Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1,15 €	0,75 €
b) für Personen nach Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres	0,25 €	0,25 €

(2) Bei einer Familie werden höchstens vier Personen der Berechnung des Gästebeitrages zugrunde gelegt. Als Personen einer Familie im Sinne dieser Satzung gelten die Ehegatten, die ihrem Haushalt angehörenden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenes Einkommen.

(3) Der Beitragspflichtige kann an Stelle des nach Tagen berechneten Gästebeitrags nach Absatz 1 einen Jahresgästebeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahresgästebeitrages liegen 30 Aufenthaltstage zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Gästebeiträge werden auf den Jahresgästebeitrag angerechnet. Zweitwohnungsinhaber, Dauerbenutzer von Campingplätzen und ihre Familienangehörigen (§ 4 Abs. 2) sind verpflichtet, den Jahresgästebeitrag zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn sie bis zum 15.02. des folgenden Jahres nachweisen, dass sie sich während des Erhebungszeitraumes nicht im Gebiet der Gemeinde Krummhörn aufgehalten haben.

(4) Der Jahresgästebeitrag beträgt:

	Zone I	Zone II
1. für die in Absatz (1) Nr. 1a genannten Personen	69,00 €	45,00 €
2. für die in Absatz (1) Nr. 1b genannten Personen	15,00 €	15,00 €

§ 5

Teilbefreiungen

- (1) Die von Trägern der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege entsandten Personen werden auf Antrag nur zu 50 v. H. des maßgeblichen Gästebeitrages nach § 4 herangezogen, sofern die Aufenthaltsdauer mindestens 7 Tage beträgt.
- (2) Jugendlichen in Jugendherbergen, Jugend- und Schullandheimen, Jugendzeltlagern und deren Aufsichtspersonen zahlen 90 v. H. des maßgeblichen Beitrages nach § 4 je Übernachtung.
- (3) Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit nach amtlichen Ausweis weniger als 100 v. H., aber mindestens 80 v. H. beträgt, werden nur zu 50 v. H. des maßgeblichen Gästebeitrages nach § 4 herangezogen, § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Teilnehmer an von der Gemeinde Krummhörn anerkannten Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen sind beitragsfrei, wenn außerhalb des Veranstaltungsprogramms eine Inanspruchnahmelmöglichkeit der Tourismuseinrichtungen nicht besteht. Sonst werden sie zu 50 v. H. des maßgeblichen Gästebeitrages nach § 4 herangezogen.

§ 6

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Gästebeitragspflicht und die Gästebeitragsschuld entstehen mit der Ankunft im Gebiet der Gemeinde Krummhörn und enden mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet.
- (2) Für den Jahresgästebeitrag entstehen die Beitragspflicht und –schuld mit Beginn des Kalenderjahres bzw. bei Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechts während des laufenden Kalenderjahres im Zeitpunkt der Rechtsbegründung.

§ 7

Beitragserhebung

- (1) Der Gästebeitrag ist innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft vom Gästebeitragspflichtigen bei der Gemeinde Krummhörn oder von ihr beauftragten Stellen zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gem. § 8 erfolgt. Gästebeitragspflichtige haben die für die Gästebeitragserhebung erforderlichen

Auskünfte (Vor- und Zuname, Alter, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf vorgeschriebenem Vordruck (siehe Anlage zur Satzung) zu erteilen.

- (2) Als Zahlungsnachweis wird vom Wohnungsgeber oder vergleichbaren Personen eine Gästekarte/Jahresgästekarte ausgegeben, die den Vor- und Zunamen, das Alter, den Tag der Ankunft und den (voraussichtlichen) Abreisetag des Gästebeitragspflichtigen sowie die Unterschrift des Vermieters enthält.

Für Zweitwohnungsinhaber und Dauerbenutzer von Campingplätzen und ihre jeweiligen Familienangehörigen wird als Zahlungsnachweis eine Jahresgästekarte (Nordsee-Service-Card) in Form einer Dauerkarte (Plastikkarte) ausgegeben, die den Vor- und Zunamen, einen Strichcode und eine intern vergebene Personenkennziffer enthält. Diese Plastikkarte sollte mit einem Lichtbild versehen sein. Die Jahresgästekarte ist zeitlich solange unbegrenzt gültig, bis die Voraussetzungen nach § 2 nicht mehr erfüllt sind. Die Jahresgästekarte ist dann zurückzugeben. Die Jahresgästekarte wird nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis anerkannt, sofern die Jahresgästekarte nicht mit einem Lichtbild versehen ist.

- (3) Die Gästekarte/Jahresgästekarte ist nicht übertragbar und ist bei der Benutzung von Tourismuseinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Die Gästekarte/Jahresgästekarte verbleibt im Eigentum der Gemeinde Krummhörn. Bei missbräuchlicher Verwendung kann die Gästekarte/Jahresgästekarte ersatzlos eingezogen werden.
- (4) Für verlorengegangene Gästekarten/Jahresgästekarten können von der Gemeinde Krummhörn Ersatzgästekarten gegen eine Verwaltungsgebühr ausgestellt werden. Die Gebühr beträgt für Gästekarten in Papierform 5,00 € und für Gästekarten in Plastikform 15,00 €. Wer die Entrichtung des Gästebeitrages nicht nachweisen oder glaubhaft machen kann, hat den Gästebeitrag nach zu entrichten. Kann der Gästebeitragspflichtige die tatsächliche Dauer des Aufenthaltes nicht nachweisen oder nicht glaubhaft machen, wird der Jahresgästebeitrag erhoben.
- (5) Rückständige Gästebeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Gemeinde Krummhörn an den Gästebeitragspflichtigen, den Wohnungsgeber, den beauftragten Dritten oder vergleichbare Personen halten.
- (6) Der Jahresgästebeitrag wird durch einen gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 8

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Wer andere Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, einen Campingplatz, einen Wohnwagen-/Wohnmobilparkplatz oder Bootsliegeplatz betreibt und dort Plätze anderen Personen zur vorübergehenden Nutzung überlässt, ist verpflichtet, die bei ihm verweilenden beitragspflichtigen Personen innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft der Gemeinde Krummhörn, Rathausstr. 1, 26736 Krummhörn, durch Abgabe der Durchschrift der Gästebeitragsabrechnung (Meldeschein) zu melden. Dieser Verpflichtung kann auch durch die Übersendung des Meldescheines per Telefax nachgekommen werden. Der Meldeschein der Gemeinde Krummhörn ist zu verwenden.
- (2) Jeder Wohnungsgeber oder jede vergleichbare Person nach Absatz 1 ist verpflichtet, ein von der Gemeinde Krummhörn, kostenlos zur Verfügung zu stellendes Meldeverzeichnis (Gästeverzeichnis) mit den vorgeschriebenen Angaben nach § 7 Abs. 1 Satz 3 zu führen. Die Durchschriften der Vor-

drucke zur Anmeldung von Gästebeitragspflichtigen gelten als Meldeverzeichnis (Gästeverzeichnis). Sie sind entsprechend ihrer fortlaufenden Nummerierung abzuheften. Das Gästeverzeichnis ist 5 Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Nicht benötigte Vordrucke zur Anmeldung von Gästebeitragspflichtigen sind an die Gemeinde Krummhörn bis zum 31.01. des folgenden Kalenderjahres zurückzugeben.

Das Meldeverzeichnis (Gästeverzeichnis) ist Beauftragten der Gemeinde Krummhörn auf Verlangen vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte sind zu erteilen. Die oder der Beauftragte der Gemeinde Krummhörn ist berechtigt, entsprechende Kontrollen in den Gästebetrieben durchzuführen.

- (3) Diese Satzung ist in den zur Beherbergung überlassenen Räumen an gut sichtbarer Stelle auszulegen oder auszuhängen. Dies gilt sinngemäß auch für Inhaber von Wohnwagen-/Wohnmobilparkplätzen und den Yachtclub.
- (4) Die Meldeverpflichtung und Gästebeitragsablieferung nach Abs. 1 gilt auch für Wohnungseigentümer selbst, die ihren Hauptwohnsitz nicht in dem anerkannten Tourismusgebiet haben (Zweitwohnungsinhaber).
- (5) Die Pflichten nach Abs. 1 und 2 obliegen den Inhabern von Sanatorien, Kuranstalten und ähnlichen Einrichtungen auch, soweit der Gästebeitrag von Personen erhoben wird, die diese Einrichtungen benutzen, ohne in dem anerkannten Tourismusgebiet (§ 1 Abs. 1) eine Unterkunft im Sinne des Absatzes 1 zu haben.
- (6) Die in Abs. 1 und 2 genannten Pflichten obliegen Reiseunternehmen, wenn der Gästebeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiset Teilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.
- (7) Der Gästebeitrag ist, soweit er nicht nach § 7 (2) direkt gezahlt wurde, innerhalb von 10 Tagen nach Aufforderung an die Gemeinde Krummhörn zu zahlen.
- (8) In den Fällen, in denen Wohnungsgeber, Betreiber oder die sonst durch diese Satzung Verpflichteten mit der Abwicklung der Beherbergung, Nutzungsüberlassung oder Beförderung Dritte beauftragen, die gewerbsmäßig derartige Abwicklungen übernehmen, obliegen auch den beauftragten Dritten die in Absatz 1, 2, 3 und 4 genannten Pflichten.

§ 9

Rückzahlung von Gästebeiträgen

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Erholungsaufenthaltes wird der nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Gästebeitrag auf Antrag erstattet.

Die Rückzahlung erfolgt an den Gästekarteninhaber gegen Rückgabe der Gästekarte. Die vorzeitige Abreise ist vom Wohnungsgeber auf der Gästekarte zu bescheinigen. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Feststellung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes zulässig. Hierzu zählen der Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen, dessen Anschrift, sowie Grundstücks- und Grundbuchbezeichnungen.

- (2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von entsprechenden Ämtern aus der Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohner- und Grundbuchverwaltung übermitteln lassen, was auch im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG (Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 7 Abs. 1 Satz 1 nicht innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft im Erhebungsgebiet den Gästebeitrag zahlt,
 - b) § 7 Abs. 1 Satz 2 nicht die für die Feststellung der Gästebeitragshebung erforderlichen Auskünfte erteilt,
 - c) § 8 Abs. 1 die bei ihm verweilenden beitragspflichtigen Personen nicht innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft der Gemeinde Krummhörn durch Abgabe der Durchschrift des Meldescheines meldet,
 - d) § 8 Abs. 2 Satz 1 kein Meldeverzeichnis (Gästeverzeichnis) führt,
 - e) § 8 Abs. 2 nicht
 - a) auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde Krummhörn das Meldeverzeichnis (Gästeverzeichnis) vorlegt und
 - b) die zur Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen Auskünfte erteilt,
 - f) § 8 Abs. 2 Satz 5 nicht benötigte Vordrucke zur Anmeldung von Gästebeitragspflichtigen zurückgibt,
 - g) § 8 Abs. 5 als Inhaber eines Sanatoriums, einer Kuranstalt oder ähnlichen Einrichtung seinen Verpflichtungen nach § 8 Abs. 1 und 2 nicht nachkommt,
 - h) § 8 Abs. 6 als Reiseunternehmer seinen Pflichten nach § 8 Abs. 1 und 2 nicht nachkommt,
 - i) § 8 Abs. 7 die Gästebeiträge nicht innerhalb von 10 Tagen nach Aufforderung an die Gemeinde Krummhörn zahlt,
 - j) gegen § 8 Abs. 8 verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 10.000,00 geahndet werden.

- (2) Die Verpflichteten nach § 8 haften bei Verletzung ihrer Pflichten für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Bezahlung des Gästebeitrages.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt 01.01.2021 in Kraft.

Gemeinde Krummhörn

Der Bürgermeister
Frank Baumann

Satzung
über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Gemeinde Krummhörn
(Tourismusbeitragssatzung)
gültig ab 01.01.2021

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds.GVBl. 2010, S. 576), durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), sowie der §§ 2 und 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende Tourismusbeitragssatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Gemeinde Krummhörn ist für ihre Ortschaft Greetsiel als Erholungsort staatlich anerkannt. Sie erhebt in ihrem gesamten Gemeindegebiet zur Deckung des Aufwandes für die Förderung des Tourismus sowie Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, einen Tourismusbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Erhebung des Tourismusbeitrages erfolgt in den nachstehenden Tourismusbeitragszonen:

Zone I:	Greetsiel, Hauen, Pilsum, Uiterstewehr
Zone II:	übriges Gemeindegebiet

(3) Die Gemeinde bedient sich zur Durchführung der Förderung des Tourismus und zur Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung der Tourismuseinrichtungen der Touristik-Gesellschaft mbH Krummhörn-Greetsiel.

(4) Zum Aufwand i. S. d. Abs. 1 zählen insbesondere Kosten für

- die Förderung des Tourismus,
- den allgemeinen Gästebetrieb (Information, Veranstaltungen etc.),
- die Gesundheitsoase,
- das Haus der Begegnung,
- Minigolf/Spielplatz,
- öffentliche WC-Anlagen in Greetsiel.

(5) Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 soll wie folgt gedeckt werden:

1. für die Förderung des Tourismus zu 51,5 v. H. durch Tourismusbeiträge, durch sonstige Entgelte zu 29,2 und durch den öffentlichen Anteil zu 7,0 v.H. und
2. für die Tourismuseinrichtungen zu 63,5 v. H. durch Gästebeiträge, zu höchstens 1,8 v. H. durch Tourismusbeiträge, zu 14,9 v. H. durch Gebühren und sonstige Entgelte. Der Anteil am Aufwand der auf den Nutzungsvorteil der Einwohner und der Gemeindeanteil für beitragsfreie und beitragsermäßigte Gäste sowie der Unterdeckung aus den Jahren 2019 und 2020 belaufen sich zusammen auf 19,8 v.H.

§ 2

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen durch den Tourismus im Gemeindegebiet der Gemeinde Krummhörn unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die in der Gemeinde Krummhörn vorübergehend dort erwerbstätig sind.
- (2) Beitragspflichtig i.S. des Absatz 1 sind die in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, genannten und sonstige selbständig tätige Personen und Unternehmen (Gruppen von Beitragspflichtigen), soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit typischerweise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem Tourismus geboten werden. Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Tourismus erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Der Tourismusbeitrag bemisst sich nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil, welcher dem Beitragspflichtigen durch den Aufwand der Gemeinde Krummhörn nach § 1 Abs. 1 geboten wird. Die örtlichen Verhältnisse der Gemeinde Krummhörn werden hierbei berücksichtigt.
 - a) Der Vorteil richtet sich nach dem steuerbaren Umsatz i.S. des § 1 des Umsatzsteuergesetzes – ersatzweise Bruttoeinnahmen ohne Umsatzsteuer -. Maßgebend ist der Umsatz des laufenden Jahres.

§ 4

Beitragsermittlung

- (1) Der Beitrag nach dem steuerbaren Umsatz errechnet sich, indem der im Geltungsbereich dieser Satzung erzielte steuerbare Umsatz mit dem Mindestgewinnsatz (Abs. 3), mit dem Vorteilssatz (Abs. 2) und dem Beitragssatz (Abs. 4) multipliziert wird. Sofern ein steuerbarer Umsatz nicht vorliegen sollte, tritt an seine Stelle die Bruttoeinnahme ausschließlich Umsatzsteuer.
- (2) Der Vorteilssatz bezeichnet den auf dem Tourismus beruhenden Teil des steuerbaren Umsatzes. Er wird unter Berücksichtigung der Art der selbständigen Tätigkeit durch Schätzung ermittelt. Für die in Spalte 1 der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen ist der Vorteilssatz in Spalte 2 der Anlage 1 bestimmt.

Der Vorteilssatz ist unterteilt in Zone 1 und 2.

- (3) Der Mindestgewinnsatz für die in Spalte der Anlage 1 genannten Personen und Unternehmen ist in Spalte 3 der Anlage 1 bestimmt.
- (4) Der Beitragssatz beträgt 1,58 v.H.

§ 4 a Härtefälle

Gem. § 11 (1) lfd. Nr. 5a NKAG sind für die Stundung und den Erlass der Tourismusbeitragsforderungen die §§ 222 und 227 (1) AO anzuwenden.

Danach kann eine Forderung gestundet werden, wenn ihre Einziehung eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet scheint.

Der Beitrag kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn seine Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 5 Erhebungszeitraum und Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Der Tourismusbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 vorliegen (Erhebungsjahr).
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beginn des Erhebungsjahres. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Jahres begonnen, so entsteht die Beitragspflicht mit dem Zeitpunkt des Tätigkeitsbeginns.

§ 6 Entstehung der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.

§ 7 Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Gemeinde Krummhörn die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit und auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung bis zum 31.03. des auf das Veranlagungsjahr folgende Jahr der Gemeinde Krummhörn mitzuteilen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Gemeinde Krummhörn an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 8 Vorausleistung

- (1) Die Gemeinde Krummhörn kann für das laufende Kalenderjahr Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Tourismusbeitrages erheben.
- (2) Die Vorausleistungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe des Beitrages, der sich für den letzten Erhebungszeitraum ergeben hat. Die Vorausleistung kann dem Beitrag angepasst bzw. nach dem Beitrag bemessen werden, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.
- (3) Die Vorausleistung entsteht mit ihrer Anforderung, frühestens jedoch zum 01.09. des laufenden Erhebungszeitraumes.

§ 9

Vorausleistungs- und Beitragsbescheid, Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid.
- (2) Der Beitrag bzw. die Vorausleistung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Aus dem Heranziehungsbescheid muss die Beitragsermittlung hervorgehen. Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen oder zu schätzen.

§ 10

Abschlusszahlung

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorausleistungen angerechnet.
- (2) Waren die Vorausleistungen höher als der im Bescheid festgesetzte Beitrag, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag erstattet.

§ 11

Datenverarbeitung

Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Tourismusbeitrages nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Krummhörn gemäß §§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes i. V. m. § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den Bestimmungen der Abgabenordnung, auf die dort verwiesen wird, erhoben und verarbeitet. Die Gemeinde Krummhörn darf insoweit Daten beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde Krummhörn erheben. Das kann auch im Wege des automatisierten Abrufverfahrens geschehen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung der Gemeinde Krummhörn die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung nicht oder nicht vollständig mitteilt, handelt ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann durch die Gemeinde Krummhörn mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Gemeinde Krummhörn

Der Bürgermeister
Frank Baumann

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Lütetsburg für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lütetsburg in der Sitzung am 03.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	801.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	801.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	1.181.200 Euro
2.2 der Auszahlungen auf	1.616.900 Euro

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:

2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	781.200 Euro
2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	760.900 Euro
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	0 Euro
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	852.000 Euro
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	400.000 Euro
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kredite** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 420 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 440 v. H.

2. Gewerbesteuer 380 v. H.

Lütetsburg, den 03.12.2020

Gemeinde Lütetsburg

Der Gemeindedirektor
Trännapp

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 4. Januar 2020 bis zum 12. Januar 2020 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, 26524 Hage, Zimmer 8, öffentlich aus. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie wird um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 04931 1899-30 oder der E-Mail-Adresse kaemmerei@sg-hage.de gebeten.

Lütetsburg, 16. Dezember 2020

Gemeinde Lütetsburg

Gemeindedirektor
Trännapp

Jahresabschluss der Gemeinde Lütetsburg zum 31.12.2019

Der Gemeinderat hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 03.12.2020 den Jahresabschluss der Gemeinde Lütetsburg für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in komprimierter Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 55 Abs.1 S. 3 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) in Verbindung mit dem RdErl. d. MI vom 24.04.2017 - 33.12-10306/2 - Muster 14:

Bilanz zum 31.12.2019

Aktiva	2018	2019	Passiva	2018	2019
1. Immaterielles Vermögen	3.076,55€	2.847,78€	1. Nettoposition	-1.280.908,55€	-1.274.380,88€
			1.1 Basis-Reinvermögen	-739.490,09€	-739.490,09€
2. Sachvermögen	1.036.031,61€	1.030.170,11€	1.2 Rücklagen	-285.931,95€	-335.092,34€
			1.3 Jahresergebnis	-49.160,39€	-14.173,69€
3. Finanzvermögen	676,48€	5.447,74€	1.4 Sonderposten	-206.326,12€	-185.624,76€
4. Liquide Mittel	976.197,35€	1.003.112,51€	2. Schulden	-63.904,61€	-38.255,26€
			2.1 Geldschulden davon		

5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00€	0,00€	2.1.1 Liquiditätskredite		
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)		
			2.2. Verbindlichkeiten aus kredit-ähnlichen Rechtsgeschäften		
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-3.369,76€	-4.192,01€
			2.4 Transferverbindlichkeiten	-31.783,49€	-25.615,60€
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	-28.751,36€	-8.447,65€
			3. Rückstellungen	-671.168,83€	-728.942,00€
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	-0,00€	-0,00€
Bilanzsumme	2.015.981,99€	2.041.578,14€	Bilanzsumme	-2.015.981,99€	-2.041.578,14€

Der Jahresabschluss der Gemeinde Lütetsburg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2019 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 04.01.2021 bis einschließlich 12.01.2021 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage, Zimmer Nr.7, aus. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie wird um vorherige Terminabsprache unter Telefonnummer 04931/1899-30 oder der E-Mail-Adresse kaemmerei@sg-hage.de gebeten.

Hage, den 09. Dezember 2020

Gemeinde Lütetsburg

Der Gemeindedirektor
Johannes Trännapp

Haushaltssatzung der Gemeinde Marienhefe für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Marienhefe in der Sitzung am 19. Oktober 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.752.000,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.270.100,00 €
	Saldo - 518.100,00 €

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.749.300,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.254.800,00 €
	Saldo - 505.500,00 €

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.600,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	295.000,00 €
Saldo	- 293.400,00 €

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	293.400,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.700,00 €
Saldo	- 298.700,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 293.400,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | |
| nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital | 380 v.H. |

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen gem. § 12 KomHKVO wird auf 60.000,00 € festgesetzt.

Marienhaf, den 19. Oktober 2020

Gemeinde Marienhaf

Kappher-Gruß
Bürgermeisterin

Ihmels
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 14.12.2020, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 04.01.2021 bis zum 12.01.2021 zur Einsichtnahme nach telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 04934 81-230 während der Öffnungszeiten im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Zimmer 23, 26529 Marienhaf, öffentlich aus.

Marienhaf, 14. Dezember 2020

Gemeinde Marienhaf

Ihmels
Gemeindedirektor

Jahresabschluss der Samtgemeinde Hage zum 31.12.2019

Der Samtgemeinderat hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 14.12.2020 den Jahresabschluss der Samtgemeinde Hage für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in komprimierter Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 55 Abs.1 S. 3 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) in Verbindung mit dem RdErl. d. MI vom 24.04.2017 (Nds.MBl. S. 566) Muster 14:

Bilanz zum 31.12.2019

Aktiva	2018	2019	Passiva	2018	2019
1. Immaterielles Vermögen	468.132,56 €	451.181,77 €	1. Nettoposition	23.674.527,16 €	23.390.997,36 €
2. Sachvermögen	26.861.221,19 €	28.702.455,01 €	1.1 Basis-Reinvermögen	7.716.914,52 €	7.716.914,52 €
3. Finanzvermögen	10.341.312,58 €	10.900.304,10 €	1.2 Rücklagen	2.042.266,26 €	2.123.204,84 €
4. Liquide Mittel	1.738.889,25 €	528.789,53 €	1.3 Jahresergebnis	80.938,58 €	169.920,91 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	38.295,61 €	32.933,70 €	1.4 Sonderposten	13.834.407,80 €	13.380.957,09 €
			2. Schulden	9.052.739,95 €	10.057.864,71 €
			2.2 Geldschulden	8.796.007,97 €	9.591.064,36 €
			2.3 davon		
			2.1.1 Liquiditätskredite	0,00 €	0,00 €
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	8.796.007,97 €	9.591.064,36 €
			2.2. Verbindlichkeiten aus kredit-ähnlichen Rechtsgeschäften	0,00 €	0,00 €
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	174.929,05 €	291.461,09 €
			2.4 Transferverbindlichkeiten	31.462,87 €	113.523,94 €
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	50.340,06 €	61.815,32 €
			3. Rückstellungen	6.720.584,08 €	7.166.802,04 €
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00 €	0,00 €
Bilanzsumme	39.447.851,19 €	40.615.664,11 €	Bilanzsumme	39.447.851,19 €	40.615.664,11 €

Der Jahresabschluss der Samtgemeinde Hage wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2019 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 04.01.2021 bis einschließlich 12.01.2021 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage, Zimmer Nr.7, aus. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie wird um vorherige Terminabsprache unter der Telefon-Nr. 04931 / 1899-30 oder der E-Mail-Adresse kaemmerei@sg-hage.de gebeten.

Hage, den 16. Dezember 2020

Samtgemeinde Hage

Der Samtgemeindebürgermeister
Johannes Trännapp

D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Martin-Luther-Kirchengemeinde Bagband in Bagband

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde Bagband in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Ruhezeiten
- § 11 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 12 Allgemeines
- § 13 -entfällt-
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Kinderwahlgrabstätten
- § 16 Rasenwahlgrabstätten
- § 17 Urnengrabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage

V. Anlage und Pflege der Grabstätten

- § 18 Allgemeines
- § 19 Grabpflege, Grabschmuck
- § 20 Vernachlässigung

VI. Grabmale und andere Anlagen

- § 21 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderer Anlagen
- § 22 Verwendung von Natursteinen
- § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 24 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VII. Leichenhalle und Trauerfeiern

- § 27 -entfällt-
- § 28 Trauerfeiern in der Kirche

VIII. Schlussvorschriften

- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren
- § 31 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Martin-Luther-Kirchengemeinde Bagband (im Nachfolgenden als „Kirchengemeinde“ bezeichnet) in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 99/1 und 94/1 (tlw.) der Flur 9 Gemarkung Bagband in Größe von insgesamt ca. 0,40 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Kirchengemeinde.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Kirchengemeinde hatten sowie derjenigen, die bei ihrem Tod ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes, soweit ein Elternteil die Voraussetzungen entsprechend Satz 1 erfüllt.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Diese Zustimmung wird in der Regel dann erteilt werden, wenn die verstorbene Person eine besondere Beziehung zur Kirchengemeinde oder zu deren Ortschaften hatte, oder wenn Einwohner aus dem Bereich der Kirchengemeinde die Bestattung einer/eines Angehörigen begehren und für die Grabstätte das Nutzungsrecht übernehmen. Der Kirchenvorstand kann weitere Kriterien zur Bestimmung dieses Personenkreises festlegen.

§ 2

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser

Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten - in jedem Fall aber nur bei Tageslicht - für den Besuch geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten ist das Betreten nicht gestattet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

(3) Sofern bei Schnee- und/oder Eisglätte die Wege auf dem Friedhof nur insoweit geräumt werden, wie dieses für die notwendige Aufrechterhaltung des Friedhofszweckes erforderlich ist, geschieht die Benutzung nicht geräumter oder nicht gestreuter Wege auf eigene Gefahr.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, die Würde des Menschen oder die Ruhe der Toten verletzen oder geeignet sind, politische Gedanken öffentlich zu verbreiten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühlen, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren. Werden Fahrräder zum Transport von Arbeitsgeräten oder Grabschmuck benötigt, sind diese zu schieben;
- b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen;
- c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen;

- d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken. Aufnahmen auch zu privaten Zwecken sind grundsätzlich nicht zugelassen, sofern sie sich störend auf den jeweiligen Handlungsablauf auswirken können;
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen;
- g) Den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
- h) Tiere mitzubringen. Hunde werden geduldet, sofern sie angeleint sind und gewährleistet ist, dass sie die Wege nicht verlassen und Grabstätten und Anlagen nicht beschädigen oder verunreinigen;
- i) zu lärmern und zu spielen oder den Friedhof für sportliche Betätigungen zu benutzen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(5) Hausmüll, Gewerbeabfälle und sonstige außerhalb des Friedhofs angefallene Abfälle dürfen nicht auf den Friedhof gebracht werden.

§ 6

Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Wird dieses nicht beachtet, kann die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser Aufforderung – im Wiederholungsfall oder bei unmittelbarer Gefahr auch ohne Aufforderung – die Entsorgung auf Kosten des

Verursachern veranlassen. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

Grundsätzlich gelten alle Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in gleicher Weise für Erdbestattungen wie auch für Aschebeisetzungen, sofern in der jeweiligen Bestimmung nichts anderes geregelt wird.

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen und der von der Friedhofsverwaltung dafür vorgehaltenen Formulare rechtzeitig bei der mit der Verwaltung des Friedhofes beauftragten Person bzw. Verwaltungsstelle anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird. Ebenso ist mitzuteilen, wenn besondere oder unübliche Abläufe der Bestattung oder Trauerfeier vorgesehen sind. Dies gilt insbesondere für Bestattungen nach anderen als christlichen Ritualen und Abläufen.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist. Ebenso kann die Friedhofsverwaltung Handlungen und Rituale bei der Bestattung oder Trauerfeier untersagen, wenn sie gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche oder in anderer Weise gegen die Menschenwürde oder die Würde des Friedhofes verstoßen.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit dem/der zuständigen Pastor/-in den Zeitpunkt der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabsplattenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze erhalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung, Leichenhüllen und Leichenbekleidung.

(3) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ausheben der Gräber

(1) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(2) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(3) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(4) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 3 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 10

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 20 Jahre |
| b) | bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr | 30 Jahre |

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre

§ 11

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Die Umbettung von Leichen und Aschen ist nur bei Vorliegen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung der unteren Gesundheitsbehörde zulässig.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (4) Alle Umbettungen sind bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Arbeiten dürfen nur in Anwesenheit und unter Aufsicht einer dafür von der Friedhofsverwaltung benannten Person vorgenommen werden, die auch hinsichtlich der Grablage, Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen, Lagerung des Grabaushubs und sonstiger weiterer Friedhofsvorschriften weisungsbefugt ist. Bei der nachfolgenden Wiederbeisetzung ist die Anwesenheit der Angehörigen zulässig.
- (5) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (6) Es liegt in der Entscheidung der Friedhofsverwaltung, ob Mitarbeiter des Friedhofes für die Durchführung der Ausgrabungsarbeiten zur Verfügung stehen. Ansonsten hat die die Umbettung veranlassende Person selbst und auf eigene Kosten für eine Ausgrabung durch einen fachlich geeigneten Dienstleistungserbringer zu sorgen. Die Bereitstellung von Arbeitsgeräten ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.
- (7) Die Grabstätte ist nach Abschluss der Arbeiten wieder ordnungsgemäß zu verfüllen und sämtliche an der Grabstätte oder an Friedhofseinrichtungen entstandenen Beeinträchtigungen zu beseitigen. Hinsichtlich der Wiederherrichtung der Grabstätte und deren Gestaltung gelten die allgemeinen Bestimmungen für den Friedhof bzw. den betroffenen Friedhofsbereich.
- (8) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (9) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.
- (10) Bei Umbettung in ein Grab einer anderen Grabart wird das Recht an der bisherigen Grabstätte entschädigungslos an die Friedhofsverwaltung zurück gegeben. Das Recht an der zukünftigen Grabstätte ist für die noch verbleibende Ruhezeit zu erwerben. Eine Erstattung oder Verrechnung von bereits gezahlten Gebühren erfolgt nicht.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Ordnung erworben werden. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann jederzeit erworben werden. Die Nutzungszeit beginnt in jedem Fall – auch bei einem Erwerb im Voraus ohne sofortige Inanspruchnahme für eine Bestattung – mit dem Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechtes zu laufen.

(3) Folgende Arten von Grabstätten stehen auf dem Friedhof zur Verfügung:

- a) Wahlgrabstätten für Särge und Urnen,
- b) Kinderwahlgrabstätten,
- c) Rasenwahlgrabstätten,
- d) Urnengrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage.

(4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,

- a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigte. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(5) Ist der Nutzungsberechtigte verstorben und hat keiner der Angehörigen der Übernahme des Nutzungsrechtes zugestimmt, dann wird derjenige Nutzungsberechtigte, der die Bestattung des verstorbenen Nutzungsberechtigten auf dieser Grabstätte veranlasst hat.

(6) Ist die Rechtsnachfolge ungeklärt oder wird deren Feststellung durch den betroffenen Personenkreis behindert, kann der Kirchenvorstand über die Grabstätte ein vorläufiges Verfügungsverbot bis zur Klärung der Rechtsverhältnisse verhängen.

(7) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Verlängerung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(8) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden, sofern sich aus den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung zu bestimmten Grabarten keine anderen Regelungen ergeben. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden. Sind in einer Grabstelle bereits Aschen beigesetzt oder eine Kinderleiche bestattet worden, ist bis zum Ablauf von deren Ruhezeit die Bestattung weiterer Leichen ausgeschlossen, wenn dadurch in bereits bestehende Ruhebereiche eingegriffen werden müsste.

(9) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen je nach Lage etwa folgende Größe haben:

a) für Särge:	Länge: 2,00-2,20 m	Breite: 0,90-1,20 m,
b) für Kindersärge:	Länge: 2,00-2,20 m	Breite: 0,90 m,
c) für Urnen i.d. Gemeinschaftsanlage:	Länge: 0,50 m	Breite: 0,50 m.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte. Wird eine Grabstätte zu Lebzeiten im Voraus erworben, kann die Anlage mit Rasen bis zur ersten Belegung der Grabstätte erhalten bleiben. In diesem Fall wird bis zur ersten Bestattung/Beisetzung auf dieser Grabstätte jährlich eine Gebühr nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührenordnung erhoben.

(11) Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

§ 13

-entfällt-

§ 14

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen mit einer oder mehreren Stellen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

(2) In jeder einzelnen Grabstelle dürfen ein Sarg und eine zusätzliche Asche oder zwei Aschen beigesetzt werden. Die Bestattung von Leichen ist nicht mehr möglich, wenn durch das Ausheben des Grabes der Ruhebereich einer bereits beigesetzten Asche oder Kinderleiche gestört wird.

(3) Das Nutzungsrecht beginnt in der Regel mit der Beisetzung. Wird ein Nutzungsrecht bereits vor der Beisetzung erworben, beginnt das Nutzungsrecht zu dem in der Verleihungsurkunde genannten Zeitpunkt. Es gilt in allen Fällen der Beendigung im Ablaufjahr stets bis zum 31. Dezember. Die Verleihungsurkunde wird mit dem Gebührenbescheid übersandt.

(4) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert worden ist.

(5) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um Zeiträume von jeweils mindestens 5 Jahre verlängert werden, höchstens jedoch um die Zeit eines neuen Nutzungsrechtes gem. Absatz 1. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Grabstätten ablehnen, insbesondere wenn eine Umgestaltung des betroffenen Grabfeldes oder die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Grabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Neben dem Nutzungsberechtigten dürfen folgende Angehörige in der Grabstätte bestattet werden:

- a) der Ehegatte oder eingetragenen Lebenspartner,
- b) die ehelichen, nichtehelichen oder Adoptivkinder,
- c) die Stiefkinder,
- d) die ehelichen, nichtehelichen oder Adoptivenkel
- e) die Eltern,
- f) die Geschwister oder Halbgeschwister,
- g) die Stiefgeschwister,
- h) die Großeltern,
- i) die Ehegatten der Kinder, Enkel oder Geschwister,
- j) die Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(7) Auf das Nutzungsrecht an einer unbelegten Grabstätte kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit entschädigungslos verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Wenn Gründe einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Verwaltung des Friedhofs nicht entgegenstehen, kann im Einzelfall auf Antrag des Nutzungsberechtigten auch dem Verzicht einzelner Grabstellen einer Grabstätte zugestimmt werden.

§ 15

Kinderwahlgrabstätten

- (1) Kinderwahlgrabstätten sind Grabstätten zur Bestattung von Leichen oder Aschen von verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie von Fehl- oder Ungeborenen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird.
- (2) Für die Auswahl der Grablage stehen nur eingeschränkte Bereiche zur Verfügung. Maßgebend sind der Friedhofsplan oder die Anweisungen der Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Größe der Grabstätte ergibt sich aus dem Belegungsplan.
- (4) Die Belegung ist mit einer Kinderleiche und bis zu 2 Kinderaschen zulässig. § 12 Absatz 8 gilt entsprechend.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Regelungen des § 14 entsprechend.

§ 16

Rasenwahlgrabstätten

- (1) Rasengrabstätten sind pflegefreie Grabstätten nach § 14, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird.
- (2) Ein Gestaltungs- und Pflegerecht der Angehörigen besteht nicht, Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätten obliegt dem Friedhofsträger.
- (3) Die Rasengrabstätten sind je Grabstelle mit einer bündig in den Rasen eingelassenen liegenden Grabplatte zu versehen. Die Beschaffung der Grabplatten erfolgt durch den Nutzungsberechtigten auf eigene Rechnung. Es dürfen ausschließlich Grabplatten mit folgenden Maßen verwendet werden:

Länge: 0,40 m Breite: 0,50 m.

Die Platten müssen eine Mindeststärke von 5-6 cm aufweisen. Die Beschriftung ist einzugravieren, erhabene Buchstaben sowie das Auslegen mit Gold- oder Silberschrift sind nicht zulässig.

- (4) Auf der Grabfläche sind Anpflanzungen, das Aufstellen von Schalen o.ä., stehender Blumenschmuck oder andere individuelle Grabgestaltung nicht zulässig. Das Ablegen von Grabschmuck auf einer Rasengrabstätte ist während der Vegetationszeit (März bis Oktober) nicht zulässig. Bei Zuwiderhandlungen kann er von den Friedhofsmitarbeitern jederzeit entfernt werden. Die Friedhofsverwaltung ist dabei zur Aufbewahrung abgeräumter Gegenstände (z.B. Pflanzschalen und dergl.) nicht verpflichtet.
- (5) Die nachträgliche Umwandlung von Grabstätten gemäß § 14 in eine entsprechende Rasengrabstätte ist grundsätzlich möglich, erfordert aber die Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das Abräumen und Einebnen der Grabstätte obliegt in diesem Fall dem Nutzungsberechtigten; er kann bei Kostenübernahme die Friedhofsverwaltung damit beauftragen.

(6) Bei gemäß Absatz 5 umgewandelten Grabstätten kann ein vorhandenes Denkmal bestehen bleiben, sofern es den Anforderungen an die Standsicherheit genügt. Bei Entfernen eines solchen Denkmals ist eine Grabplatte nach Absatz 3 anzubringen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Einebnung der Grabstätte, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten eine entsprechende Grabplatte anbringen lassen.

(7) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Regelungen des § 14 entsprechend.

§ 17

Urnengrabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage

(1) Urnengrabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage sind eine Zusammenfassung einer Vielzahl von nicht einzeln gekennzeichneten Grabstätten für Aschen unterschiedlicher Nutzungsberechtigter zu einer einheitlichen Anlage mit besonderen Nutzungs- und Gestaltungsvorschriften. Innerhalb dieser Gesamtgrabstätte werden ausschließlich Einzelgrabstätten eingerichtet, an denen jeweils ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird.

(2) Die Vergabe der Grabstätten erfolgt der Reihe nach und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Zuteilung einer Grabstätte in bestimmter Lage. Hier von ausgenommen werden kann die Zuteilung einer unmittelbar angrenzenden Grabstätte für den noch lebenden Ehepartner/Lebenspartner*in, wenn die Nutzungsrechte gleichzeitig erworben werden und die planerische Einteilung der Gesamtanlage dieses zulässt. Die Dauer eines solchen Nutzungsrechtes ist dann bei späterer Belegung an die erforderliche Ruhezeit anzupassen.

(3) Ein Gestaltungs- und Pflegerecht der Angehörigen besteht nicht, Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätten obliegen dem Friedhofsträger. Eine Ablage von Grab- und Blumenschmuck ist nur an der dafür vorgesehenen gemeinsamen Stelle am Grabfeld zulässig. Das Ablegen von Grab- und Blumenschmuck und anderen Gegenständen direkt auf der Grabstelle ist mit Ausnahme eines Gesteckes oder Familienkranzes anlässlich der Beisetzung nicht zulässig. Unansehnlich gewordener Grab- und Blumenschmuck kann von den Friedhofsmitarbeitern jederzeit entfernt werden. Der Friedhofsträger ist dabei zur Aufbewahrung abgeräumter Gegenstände nicht verpflichtet.

(4) Die Namen sowie Geburts- und Sterbedaten der in der Gemeinschaftsgrabstätte Bestatteten werden auf dem dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen gemeinsamen Denkmal auf der Grabanlage genannt. Die Eintragungen werden vom Friedhofsträger gegebenenfalls in gesammelter Form, möglichst jedoch zum Ende des Kirchenjahres, veranlasst.

(5) In der Gemeinschaftsgrabanlage können über die Bestimmungen des § 1 Absatz 2 hinaus auch Personen beigesetzt werden, die bei ihrem Ableben ihren Hauptwohnsitz innerhalb einer sonstigen unmittelbar angrenzenden Kirchengemeinde hatten, sofern auf dem dort jeweils zuständigen Friedhof keine vergleichbare Grabart angeboten wird.

(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für die Gemeinschaftsgrabstätten die Regelungen des § 14 entsprechend.

V. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 18 Allgemeines

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Alle Grabstätten müssen im Rahmen dieser Vorschrift hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden.

(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechts.

(3) Grabstätten müssen innerhalb von drei Monaten nach deren Belegung, hergerichtet sein. Werden Nutzungsrechte ohne sofortige Belegung im Voraus erworben oder überschreitet das Nutzungsrecht den Ablauf aller Ruhezeiten, ist die Herrichtung nicht zwingend erforderlich; Der Friedhofsträger kann für die Pflege solcher Grabstätten jedoch besondere Gebührenregelungen treffen.

(4) Grabstätten sind ebenerdig anzulegen, allenfalls geringfügig höher als das Niveau der angrenzenden oder nächsten Wege. Auf Dauer angelegte Grabhügel sind nicht zulässig. Die zulässige Grabstattengröße darf nicht überschritten werden. Die Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Die Bepflanzung darf seitlich nicht über die Grabstattengröße hinauswachsen. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet. Sträucher dürfen nur angepflanzt werden, wenn sie ihrer Art nach eine Höhe von 0,90 m nicht überschreiten werden. Ansonsten sind sie auf diese Höhe zurückzuschneiden oder zu entfernen.

(5) Die Grabstätten sind einzufassen. Grabeinfassungen können aus natürlichen Pflanzen oder festem Material bestehen, sofern bei bestimmten Grabarten oder Friedhofsbereichen nichts anderes geregelt ist. Natürliche Pflanzen sind durch Beschneiden innerhalb der Grababmessungen und möglichst niedrig zu halten. Feste Grabeinfassungen sind nur aus Naturstein zugelassen. Sie sollen in Material und Gestaltung eine harmonische Einheit mit einem eventuellen Grabmal bilden. Die Grabeinfassungen sind so zu verlegen, dass eine Abgrenzung zu den Nachbargrabstätten durch die Verlegung von Grabbegrenzungsplatten noch möglich ist.

(6) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen.

(7) Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(8) Grabvoll- und Teilabdeckungen mit Platten oder anderen, undurchlässigen Materialien sowie das Belegen der Grabstätte mit Kies oder Splitt anstelle einer Bepflanzung sind unerwünscht. Sollen derartige Abdeckungen trotzdem aufgebracht werden, dürfen diese nur aus Naturstein bestehen. Beim

Belegen einer Grabstelle mit Kies oder Splitt darf kein luft- und wasserundurchlässiger Unterbau angelegt werden. Die Friedhofsverwaltung kann widerrechtlich aufgebrauchte Abdeckungen auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernen lassen.

(9) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(10) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen oder Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 19

Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden (ausgenommen sind Grabvasen, Grablichter und Markierungszeichen) und dürfen, ebenso wie Verpackungsmaterial und Transportbehälter aus diesen Stoffen, nicht in die Friedhofsabfälle gelangen, sondern sind mitzunehmen, soweit keine entsprechende Entsorgungsmöglichkeit angeboten wird.

(3) Bei Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen sind diese durch das Einlassen in den Erdboden unsichtbar zu machen.

(4) Unansehnlich gewordener Grabschmuck ist zu entfernen und ebenso wie entfernte Pflanzen an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Eine evtl. vorgesehene Abfallsortierung ist zu beachten.

§ 20

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch die Grabstätte einebnen und begrünen. Die Pflege einer solcher eingeebneten und begrüneten Grabstätten erfolgt bis zu einer möglichen Neuanlegung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person durch den Friedhofsträger. Grabmale werden dabei nach Möglichkeit unter Beachtung an die Standsicherheit zu stellenden Anforderungen erhalten.

(2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannte nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die

Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VI. Grabmale und andere Anlagen

§ 21

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Die Aufgabe eines Grabmales soll es sein, das Grab nicht nur zu bezeichnen, sondern vielmehr das Andenken an die Verstorbenen zu erhalten.

(2) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben, die evangelische Kirche oder in anderer Weise gegen die Menschenwürde und die Würde eines Friedhofes richten. Im Übrigen gilt § 18 Absatz 1 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite in unauffälliger Weise angebracht werden.

(3) Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Das Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild des betroffenen Friedhofsbereiches eingliedern. Grabmale aus anderen Materialien als Naturstein (z.B. aus Zementmasse, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, usw.) sind nicht gestattet. Grabmale, Stelen und Kreuze aus Holz sind zugelassen, sofern sie nur mit Holzimprägnierung behandelt werden. Schmiedeeiserne Kreuze sind zulässig, dürfen aber nur in Grautönen bzw. schwarz gestrichen werden.

(4) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür ist die nutzungsberechtigte Person verantwortlich.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist die für die Unterhaltung verantwortliche nutzungsberechtigte Person verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person geeignete Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Person zu entfernen. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 22

Verwendung von Natursteinen

(1) Natursteine dürfen auf dem Friedhof nur verwendet werden, wenn

1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird, oder
2. ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.

(2) Derzeit erfüllen folgende Staaten diese Voraussetzungen: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die aus einem Drittland in einen der in Satz 1 genannten Staaten oder das Gebiet importiert worden sind, in dem das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.

(3) Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:

1. Fair Stone
2. IGEP
3. Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
4. Xertifix

Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) setzt voraus, dass die erklärende Stelle

1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) verfügt,
2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,
3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt,
4. erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.

(4) Für die abzugebende Erklärung kann das durch die Friedhofsverwaltung bereitgestellte und auf der Internetseite des Ev.-luth. Kirchenamtes in Aurich (www.kirchenamt-aurich.de) hinterlegte Muster „Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG“ verwendet werden.

§ 23

Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemäßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmal-

teile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 21 Absatz 5.

§ 24

Mausoleen und gemauerte Grüfte

Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 21 Absätze 4 und 5 entsprechend.

§ 25

Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen, sofern sie nicht unter § 26 fallen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung. Für beseitigte Anlagen wird kein Ersatz geleistet. Die Kirchengemeinde ist zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Sofern die Grabstätten vom Friedhofsträger abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

§ 26

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch bzw. historisch wertvolle Grabmale oder solche, die für die Eigenart des Friedhofs Bedeutung haben, werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VII. Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 27

-entfällt-

§ 28

Trauerfeiern in der Kirche

(1) Für Trauerfeiern verstorbener Mitglieder der Kirchengemeinde und verstorbener Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren, steht die Kirche zur Verfügung.

(2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(4) Der Kirchenvorstand kann in Abstimmung mit dem Pfarramt bei fehlender Voraussetzung nach Absatz 1 in begründeten Fällen Ausnahmen für die Benutzung der Kirche zulassen.

(5) An der Ausstattung der Kirche dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

VIII. Schlussvorschriften

§ 29

Haftung

(1) Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nichtordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 30

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

§ 31
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung zum 1. des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsordnung außer Kraft.

Bagband, den 15.12.2020

Der Kirchenvorstand:

F. Bohlen

Krüsman

Vorsitzende

Kirchenvorsteherin

Der Kirchenvorstandsbeschluss vom 15.12.2020 zur Neufassung der Friedhofsordnung sowie die vorstehende Friedhofsordnung werden hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Aurich vom 23.04.2014 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, den 16.12.2020

Für den Kirchenkreisvorstand:

Dierks

Kirchenamtsleiter

**Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der
Ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde Bagband in Bagband**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde Bagband in seiner Sitzung am 15.12.2020 für den Friedhof der Kirchengemeinde folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 - Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist,

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist,

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 - Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 - Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 - Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührentrages erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 - Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten - je Grabstelle:-

1. Wahlgrabstätten:

- a) Sarg/Urne, für 30 Jahre: -----444,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 14,80 €
- c) Kind, für 20 Jahre: -----220,00 €
- d) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 11,00 €

2. Rasenwahlgrabstätten:

Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes, die Anlegung der Grabstätte als Grünfläche, deren laufenden Pflege sowie die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr:

- a) Sarg/Urne, für 30 Jahre: ----- 1.251,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 41,70 €
- c) Kind, für 20 Jahre: ----- 664,00 €
- d) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 33,20 €

Für jedes Jahr der **Umwandlung** einer bepflanzten Grabstätte in eine pflegefreie Rasengrabstätte zusätzlich zu einer bereits entrichteten Gebühr für das Nutzungsrecht ein Gebührenanteil für die Rasenpflege und die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr (zahlbar im Voraus für die verbleibende Nutzungsdauer):

- e) je Sarg-/Urnenstelle und Jahr: ----- 28,20 €
- f) je Kindergrabstelle: ----- 23,20 €

3. Gemeinschaftsgrabstätten:

Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes, anteilige Herstellungskosten der Anlage, die Namensinschrift auf dem Gemeinschaftsdenkmal, die Pflege der Anlage sowie die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr:

- a) Urnenstelle, für 30 Jahre: ----- 650,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 10,75 €

Hinweise:

1. Überschreitet bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Grabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird eine Gebühr nach vorstehenden Sätzen für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle.
2. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.
3. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb, die Umwandlung und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für den gesamten Zeitraum im Voraus erhoben.

II. – IV. entfallen

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

Für die laufende Unterhaltung der Einrichtung (Pflegekosten sowie Sachkosten wie Wasser, Abfall, Kraftstoffe, Material für Nachbesserungen, Reparaturen und Nachpflanzungen, die nicht bereits über die Nutzungsrechtsgebühren abgedeckt sind),

für ein Jahr - je Grabstelle -: ----- 8,20 €

Die Gebühr wird zum 01.01. eines jeden Jahres fällig, bei Erwerb des Nutzungsrechtes innerhalb eines Jahres mit dem folgenden Jahresbeginn. Fällig gewordene Gebühren mehrerer Jahre können zu Hebungszeiträumen zusammengefasst werden.

VI. Sonstige Gebühren:

a) Pauschale für Verwaltungstätigkeiten auf Antrag / Veranlassung (z.B. Umschreibung des Nutzungsrechtes, Umwandlung der Grabart): -----10,00 €

b) Pauschale f. Kranzabfuhr, je Beerdigung: -----25,50 €

Die Gebühr wird im Einzelfall um 50% ermäßigt, wenn in der Tageszeitung um eine mit Zweck benannte Geldspende anstelle von Kränzen gebeten wird.

c) Pflege vergebener/nicht angelegter Grabstätten, pro Jahr und Stelle: -----20,00 €

§ 7 - Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet. Zusätzlich kann die Erstattung von entstandenen Sachkosten und Auslagen gefordert werden.

§ 8 - Vorausleistungen

Freiwillige Vorausleistungen auf die Friedhofsunterhaltungsgebühr nach § 6 Ziffer V dieser Ordnung werden als treuhänderische Hinterlegung behandelt und die entsprechende Grabstätte von der jeweiligen Hebung ausgesetzt, solange dieses Treuhandkonto einen positiven Bestand aufweist.

§ 9 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung zum 1. des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Bagband, 15.12.2020

Der Kirchenvorstand:

F. Bohlen
Vorsitzende

E. Oltmanns
Kirchenvorsteherin

Der Kirchenvorstandsbeschluss zur Neufassung der Friedhofsgebührenordnung vom 15.12.2020 sowie die vorstehende Friedhofsgebührenordnung werden hiermit gem. § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreis Aurich vom 23.04.2014 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, 16.12.2020

Für den Kirchenkreisvorstand:

Dierks
Kirchenamtsleiter

Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ihlow in Ihlowerfehn

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ihlow in seiner Sitzung am 11.12.2020 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Ruhezeiten
- § 11 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 12 Allgemeines
- § 13 Rasenreihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Rasenwahlgrabstätten
- § 17 Gemeinschaftsgrabanlage für Urnen

V. Anlage und Pflege der Grabstätten

- § 18 Allgemeines
- § 19 Grabpflege, Grabschmuck
- § 20 Vernachlässigung

VI. Grabmale und andere Anlagen

- § 21 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderer Anlagen
- § 22 Verwendung von Natursteinen
- § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 24 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VII. Leichenhalle und Trauerfeiern

- § 27 -entfällt-
- § 28 Trauerfeiern in der Kirche

VIII. Schlussvorschriften

- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren
- § 31 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ihlow in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit das Flurstück 45/1 Flur 1 Gemarkung Ihlowerfehn in Größe von insgesamt 0,6538 ha. Eigentümerin des Flurstückes ist die Kirchengemeinde.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Gebiet der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ihlow hatten oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der

Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten – in jedem Fall aber nur bei Tageslicht - für den Besuch geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten ist das Betreten nicht gestattet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

(3) Sofern bei Schnee- und/oder Eisglätte die Wege auf dem Friedhof nur insoweit geräumt werden, wie dieses für die notwendige Aufrechterhaltung des Friedhofszweckes erforderlich ist, geschieht die Benutzung nicht geräumter oder nicht gestreuter Wege auf eigene Gefahr.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, die Würde des Menschen oder die Ruhe der Toten verletzen oder geeignet sind, politische Gedanken öffentlich zu verbreiten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühlen, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren. Werden Fahrräder zum Transport von Arbeitsgeräten oder Grabschmuck benötigt, sind diese zu schieben;
- b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen;
- c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen;
- d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken. Aufnahmen auch zu privaten Zwecken sind grundsätzlich nicht zugelassen, sofern sie sich störend auf den jeweiligen Handlungsablauf auswirken können;
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen;
- g) Den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
- h) Tiere mitzubringen. Hunde werden geduldet, sofern sie angeleint sind und gewährleistet ist, dass sie die Wege nicht verlassen und Grabstätten und Anlagen nicht beschädigen oder verunreinigen;
- i) zu lärmern und zu spielen oder den Friedhof für sportliche Betätigungen zu benutzen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(5) Hausmüll, Gewerbeabfälle und sonstige außerhalb des Friedhofs angefallene Abfälle dürfen nicht auf den Friedhof gebracht werden.

§ 6

Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Wird dieses nicht beachtet, kann die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser Aufforderung – im Wiederholungs-

fall oder bei unmittelbarer Gefahr auch ohne Aufforderung – die Entsorgung auf Kosten des Verursachers veranlassen. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

Grundsätzlich gelten alle Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in gleicher Weise für Erdbestattungen wie auch für Aschebeisetzungen, sofern in der jeweiligen Bestimmung nichts anderes geregelt wird.

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen und der von der Friedhofsverwaltung dafür vorgehaltenen Formulare rechtzeitig bei dieser anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird. Ebenso ist mitzuteilen, wenn besondere oder unübliche Abläufe der Bestattung oder Trauerfeier vorgesehen sind. Dies gilt insbesondere für Bestattungen nach anderen als christlichen Ritualen und Abläufen.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist. Ebenso kann die Friedhofsverwaltung Handlungen und Rituale bei der Bestattung oder Trauerfeier untersagen, wenn sie gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche oder in anderer Weise gegen die Menschenwürde oder die Würde des Friedhofes verstoßen.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Friedhofsverwaltung und Pfarramt setzen im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeithemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze erhalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung, Leichenhüllen und Leichenbekleidung.

(3) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ausheben der Gräber

(1) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(2) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(3) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(4) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 3 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 10

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt

- a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre
- b) bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 30 Jahre

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre

§ 11

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Die Umbettung von Leichen und Aschen ist nur bei Vorliegen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung der unteren Gesundheitsbehörde zulässig.

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(4) Alle Umbettungen sind bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Arbeiten dürfen nur in Anwesenheit und unter Aufsicht einer dafür von der Friedhofsverwaltung benannten Person vorgenommen werden, die auch hinsichtlich der Grablage, Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen, Lagerung des Grabaushubs und sonstiger weiterer Friedhofsvorschriften weisungsbefugt ist. Bei der nachfolgenden Wiederbeisetzung ist die Anwesenheit der Angehörigen zulässig.

(5) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(6) Es liegt in der Entscheidung der Friedhofsverwaltung, ob Mitarbeiter des Friedhofes für die Durchführung der Ausgrabungsarbeiten zur Verfügung stehen. Ansonsten hat die die Umbettung veranlassende Person selbst und auf eigene Kosten für eine Ausgrabung durch einen fachlich geeigneten Dienstleistungserbringer zu sorgen. Die Bereitstellung von Arbeitsgeräten ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

(7) Die Grabstätte ist nach Abschluss der Arbeiten wieder ordnungsgemäß zu verfüllen und sämtliche an der Grabstätte oder an Friedhofseinrichtungen entstandenen Beeinträchtigungen zu beseitigen. Hinsichtlich der Wiederherrichtung der Grabstätte und deren Gestaltung gelten die allgemeinen Bestimmungen für den Friedhof bzw. den betroffenen Friedhofsbereich.

(8) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(9) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

(10) Bei Umbettung in ein Grab einer anderen Grabart wird das Recht an der bisherigen Grabstätte entschädigungslos an die Friedhofsverwaltung zurück gegeben. Das Recht an der zukünftigen Grabstätte ist für die noch verbleibende Ruhezeit zu erwerben. Eine Erstattung oder Verrechnung von bereits gezahlten Gebühren erfolgt nicht.

IV. Grabstätten

§ 12

Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Ordnung erworben werden. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(2) Folgende Arten von Grabstätten stehen auf dem Friedhof zur Verfügung:

- a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen,
- b) Urnenwahlgrabstätten,
- c) Rasenwahlgrabstätten,
- d) Rasenreihengrabstätten,
- e) Grabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage für Urnen.

(3) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,

- a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigte. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(4) Ist der Nutzungsberechtigte verstorben und hat keiner der Angehörigen der Übernahme des Nutzungsrechtes zugestimmt, dann wird derjenige Nutzungsberechtigte, der die Bestattung des verstorbenen Nutzungsberechtigten auf dieser Grabstätte veranlasst hat.

(5) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Verlängerung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(6) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden, sofern sich aus den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung zu bestimmten Grabarten keine anderen Regelungen ergeben. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(7) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen je nach Lage etwa folgende Größe haben (in m):

- | | | | |
|----|--|------------------|-------------------|
| a) | für Särge: | Länge: 2,00-2,20 | Breite: 1,00 |
| b) | für Kindersärge: | Länge: 1,20 | Breite: 0,60 |
| b) | für Urnen: | Länge: 1,00 | Breite: 0,80-1,00 |
| c) | für Urnen in Gemeinschaftsgrabstätten: | Länge: 0,50 m | Breite: 0,50 m. |

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(8) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte. Wird eine Grabstätte zu Lebzeiten im Voraus erworben, kann die Anlage mit Rasen bis zur ersten Belegung der Grabstätte erhalten bleiben. In diesem Fall wird bis zur ersten Bestattung/Beisetzung auf dieser Grabstätte jährlich eine Gebühr nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührenordnung erhoben.

(9) Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

§ 13

Rasenreihengrabstätten

(1) Rasenreihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen wird. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Ein Gestaltungs- und Pflegerecht der Angehörigen besteht nicht, Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätten obliegt dem Friedhofsträger.

(3) Die Grabstellen werden am Kopf- und Fußende von der Friedhofsverwaltung eingefasst. Es sind nur liegende Kissensteine mit den Maßen 0,40 m x 0,40 m zulässig. Sie werden mit einer Gründungsplatte unterlegt, die nach allen Seiten 0,15 m über die Größe des Gedenksteins hinausgeht und ebenerdig mit der Rasenoberfläche abschließt. Seitlich werden die Grabstellen mit Begrenzungsplatten abgegrenzt. Die Gedenksteine und Abgrenzungsplatten werden von der Friedhofsverwaltung verlegt.

(4) Auf der Grabfläche sind Anpflanzungen, das Aufstellen von Schalen o.ä., stehender Blumenschmuck oder andere individuelle Grabgestaltung nicht zulässig. Das Ablegen von Grabschmuck auf einer Rasengrabstätte ist während der Vegetationszeit (März bis Oktober) nicht zulässig. Bei Zuwiderhandlungen kann er von den Friedhofsmitarbeitern jederzeit entfernt werden. Die Friedhofsverwaltung ist dabei zur Aufbewahrung abgeräumter Gegenstände (z.B. Pflanzschalen und dergl.) nicht verpflichtet.

§ 14

Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen mit einer oder zwei Stellen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren bzw. 20 Jahren (bei Kindergrabstätten) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

(2) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um Zeiträume von jeweils mindestens 5 Jahre verlängert werden, höchstens jedoch um die Zeit eines neuen Nutzungsrechtes gem. Absatz 1. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Erd- und Urnengrabstätten ablehnen, insbesondere wenn eine Umgestaltung des betroffenen Grabfeldes oder die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(3) Die Dauer des Nutzungsrechts darf die Ruhezeit des § 10 nicht unterschreiten. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes muss spätestens drei Monate nach Ablauf der Nutzungszeit beantragt werden.

(4) Auf jeder bereits belegten, einzelnen Sarggrabstelle darf eine Asche zusätzlich beigesetzt werden.

(5) Das Nutzungsrecht beginnt in der Regel mit der Beisetzung. Wird ein Nutzungsrecht bereits vor der Beisetzung erworben, beginnt das Nutzungsrecht zu dem in der Verleihungsurkunde genannten Zeitpunkt. Es gilt in allen Fällen der Beendigung im Ablaufjahr stets bis zum 31. Dezember. Die Verleihungsurkunde wird mit dem Gebührenbescheid übersandt.

(6) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert worden ist.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Grabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Neben dem Nutzungsberechtigten dürfen folgende Angehörige in der Grabstätte bestattet werden:

- a) der Ehegatte oder eingetragenen Lebenspartner,
- b) die ehelichen, nichtehelichen oder Adoptivkinder,
- c) die Stiefkinder,
- d) die ehelichen, nichtehelichen oder Adoptivenkel
- e) die Eltern,
- f) die Geschwister oder Halbgeschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) die Großeltern,
- i) die Ehegatten der Kinder, Enkel oder Geschwister,
- j) die Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(8) Auf das Nutzungsrecht an einer unbelegten Grabstätte kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit entschädigungslos verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Wenn Gründe einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Verwaltung des Friedhofs nicht entgegenstehen, kann im Einzelfall auf Antrag des Nutzungsberechtigten auch dem Verzicht einzelner Grabstellen einer Grabstätte zugestimmt werden.

§ 15

Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Aschen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungsdauer) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

(2) Es werden ein- oder zweistellige Grabstätten vergeben. Auf jeder bereits belegten, einzelnen Urnengrabstelle darf eine Asche zusätzlich beigesetzt werden.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Regelungen des § 14 entsprechend.

§ 16

Rasenwahlgrabstätten

- (1) Rasenwahlgrabstätten sind Grabstätten mit einer oder zwei Grabstellen für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird.
- (2) Ein Gestaltungs- und Pflegerecht der Angehörigen besteht nicht, Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätten obliegt dem Friedhofsträger.
- (3) Die Rasengrabstätten sind je Grabstelle mit einem liegenden Kissenstein zu versehen. Die Höchstmaße der Grabmale beträgt bei Einzelgrabstätten 0,50m x 0,50 m, bei Doppelgrabstätten 0,60 m x 0,60 m. Die Grabmale sind mit einer Gründungsplatte zu unterlegen, die nach allen Seiten 0,15 m über die Größe des Grabmals hinausgeht und ebenerdig mit der Rasenfläche abschließt. Die Beschaffung und Einrichtung erfolgt durch den Nutzungsberechtigten auf eigene Rechnung.
- (4) Auf der Grabfläche sind Anpflanzungen, das Aufstellen von Schalen o.ä., stehender Blumenschmuck oder andere individuelle Grabgestaltung nicht zulässig. Das Ablegen von Grabschmuck auf einer Rasengrabstätte ist während der Vegetationszeit (März bis Oktober) nicht zulässig. Bei Zuwiderhandlungen kann er von den Friedhofsmitarbeitern jederzeit entfernt werden. Die Friedhofsverwaltung ist dabei zur Aufbewahrung abgeräumter Gegenstände (z.B. Pflanzschalen und dergl.) nicht verpflichtet.
- (5) Die nachträgliche Umwandlung von Wahlgrabstätten gemäß § 14 in eine entsprechende Rasengrabstätte ist grundsätzlich möglich, erfordert aber die Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das Abräumen und Einebnen der Grabstätte obliegt in diesem Fall dem Nutzungsberechtigten; er kann bei Kostenübernahme die Friedhofsverwaltung damit beauftragen.
- (6) Bei gemäß Absatz 5 umgewandelten Grabstätten kann ein vorhandenes Denkmal bestehen bleiben, sofern es den Anforderungen an die Standsicherheit genügt. Bei Entfernen eines solchen Denkmals ist zumindest eine Grabplatte nach den vorgenannten Bestimmungen anzubringen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Einebnung der Grabstätte, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten eine entsprechende Grabplatte anbringen lassen.
- (7) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Regelungen des § 14 entsprechend.

§ 17

Gemeinschaftsgrabanlage für Urnen

- (1) Grabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage für Urnen sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung von einer Asche vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Zuteilung einer Grabstelle in bestimmter Lage.
- (2) Die Namen sowie Geburts- und Sterbedaten der in der Gemeinschaftsgrabstätte Bestatteten werden auf dem dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen gemeinsamen Denkmal auf der Grabanlage genannt. Die Eintragungen werden vom Friedhofsträger gegebenenfalls in gesammelter Form, möglichst jedoch zum Ende des Kirchenjahres, veranlasst.
- (3) Ein Gestaltungs- und Pflegerecht der Angehörigen besteht nicht, Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätten obliegen dem Friedhofsträger. Eine Ablage von Grab- und Blumenschmuck ist nur an der dafür vorgesehenen gemeinsamen Stelle am Grabfeld zulässig. Das Ablegen von Grabschmuck und anderen Gegenständen direkt auf der Grabstelle ist mit Ausnahme eines Gesteckes oder

Familienkranzes anlässlich der Beisetzung nicht zulässig. Unansehnlich gewordener Grab- und Blumenschmuck kann von den Friedhofsmitarbeitern jederzeit entfernt werden. Der Friedhofsträger ist dabei zur Aufbewahrung abgeräumter Gegenstände nicht verpflichtet.

V. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 18 Allgemeines

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Alle Grabstätten müssen im Rahmen dieser Vorschrift hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden.

(2) Grabstätten sind ebenerdig anzulegen, allenfalls geringfügig höher als das Niveau der angrenzenden oder nächsten Wege. Auf Dauer angelegte Grabhügel sind nicht zulässig. Die zulässige Grabstättengröße darf nicht überschritten werden. Die Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Die Bepflanzung darf seitlich nicht über die Grabstättengröße hinauswachsen. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet. Sträucher dürfen nur angepflanzt werden, wenn sie ihrer Art nach eine Höhe von ca. 1,20 m nicht überschreiten werden. Ansonsten sind sie auf diese Höhe zurückzuschneiden oder zu entfernen.

(3) Die Grabstätten sind einzufassen. Grabeinfassungen können aus natürlichen Pflanzen oder festem Material bestehen, sofern bei bestimmten Grabarten oder Friedhofsbereichen nichts anderes geregelt ist. Natürliche Pflanzen sind durch Beschneiden innerhalb der Grababmessungen und möglichst niedrig zu halten. Feste Grabeinfassungen sind nur aus Naturstein zugelassen. Sie sollen in Material und Gestaltung eine harmonische Einheit mit einem eventuellen Grabmal bilden.

(4) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen.

(5) Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(6) Zum Erhalt und zur Förderung der Biodiversität auf dem Friedhof sind Grabstätten möglichst zu bepflanzen. Eine Grababdeckung mit Platten oder anderen, undurchlässigen Materialien sowie mit Kies oder Splitt ist unerwünscht. Sollen solche Abdeckungen trotzdem aufgebracht werden, dürfen diese nur aus Naturstein bestehen und nicht mehr als 2/3 der Grabstätte abdecken. Eine solche Abdeckung muss von der Friedhofsverwaltung genehmigt werden. Beim Belegen der Grabstätte mit Kies oder Splitt anstelle einer Bepflanzung darf kein luft- und wasserundurchlässiger Unterbau angelegt werden. Die Friedhofsverwaltung kann widerrechtlich aufgebrachte Abdeckungen auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernen lassen.

(7) Bei Neuanlage von Grabstätten dürfen auf den Feldern A-G Einzelgrabstätten nur in einer Größe von 2,00 m x 1,00 m und Doppelgrabstätten nur in einer Größe von 2,00 m x 2,00 m eingefasst werden.

(8) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechts.

(9) Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach deren Belegung, hergerichtet sein. Werden Nutzungsrechte ohne sofortige Belegung im Voraus erworben oder überschreitet das Nutzungsrecht

den Ablauf aller Ruhezeiten, ist die Herrichtung nicht zwingend erforderlich; Der Friedhofsträger kann für die Pflege solcher Grabstätten jedoch besondere Gebührenregelungen treffen.

(10) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(11) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen oder Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 19

Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden (ausgenommen sind Grabvasen, Grablichter und Markierungszeichen) und dürfen, ebenso wie Verpackungsmaterial und Transportbehälter aus diesen Stoffen, nicht in die Friedhofsabfälle gelangen, sondern sind mitzunehmen, soweit keine entsprechende Entsorgungsmöglichkeit angeboten wird.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

(4) Unansehnlich gewordener Grabschmuck ist zu entfernen und ebenso wie entfernte Pflanzen an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Eine evtl. vorgesehene Abfallsortierung ist zu beachten.

§ 20

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch die Grabstätte einebnen und begrünen. Die Pflege einer solcher eingeebneten und begrüneter Grabstätten erfolgt bis zu einer möglichen Neuanlegung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person durch den Friedhofsträger. Grabmale werden dabei nach Möglichkeit unter Beachtung an die Standsicherheit zu stellenden Anforderungen erhalten.

(2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannte nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VI. Grabmale und andere Anlagen

§ 21

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Die Aufgabe eines Grabmales soll es sein, das Grab nicht nur zu bezeichnen, sondern vielmehr das Andenken an die Verstorbenen zu erhalten.

(2) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben, die evangelische Kirche oder in anderer Weise gegen die Menschenwürde und die Würde eines Friedhofes richten. Im Übrigen gilt § 18 Absatz 1 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite in unauffälliger Weise angebracht werden.

(3) Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Das Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild des betroffenen Friedhofsbereiches eingliedern. Grabmale aus anderen Materialien als Naturstein (z.B. aus Zementmasse, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, usw.) sind nicht gestattet. Grabmale, Stelen und Kreuze aus Holz sind zugelassen, sofern sie nur mit Holzimprägnierung behandelt werden. Schmiedeeiserne Kreuze sind zulässig, dürfen aber nur in Grautönen bzw. schwarz gestrichen werden.

(4) Das Aufstellen von Grabmalen hat bei Grabstellen, die direkt am Querweg der Felder A, C, E, F und H und am Querweg Feld B und D auf nordwestlicher Seite liegen, an der jeweils vom Weg abgewandten Grabseite an der der Kirche zugewandten Seite des Grabes zu erfolgen. Bei bereits bestehenden Grabstätten ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, nach Ablauf der Ruhezeit und einer Neubelegung der Grabstätte, das Grabmal entsprechend der vorgenannten Regelung umzusetzen. Eine frühere Umsetzung ist zugelassen.

(5) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür ist die nutzungsberechtigte Person verantwortlich.

(6) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist die für die Unterhaltung verantwortliche nutzungsberechtigte Person verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person geeignete Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Person zu entfernen. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 22

Verwendung von Natursteinen

(1) Natursteine dürfen auf dem Friedhof nur verwendet werden, wenn

1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird, oder
2. ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.

(2) Derzeit erfüllen folgende Staaten diese Voraussetzungen: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegovina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die aus einem Drittland in einen der in Satz 1 genannten Staaten oder das Gebiet importiert worden sind, in dem das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.

(3) Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:

1. Fair Stone
2. IGEP
3. Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
4. Xertifix

Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) setzt voraus, dass die erklärende Stelle

1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) verfügt,
2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,
3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt,
4. erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.

(4) Für die abzugebende Erklärung kann das durch die Friedhofsverwaltung bereitgestellte und auf der Internetseite des Ev.-luth. Kirchenamtes in Aurich (www.kirchenamt-aurich.de) hinterlegte Muster „Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG“ verwendet werden.

§ 23

Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemessung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 21 Absatz 5.

§ 24

Mausoleen und gemauerte Gräfte

(1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Gräfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 21 Absätze 4 und 5 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die Nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Grüfte von den Nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 25

Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen, sofern sie nicht unter § 26 fallen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung. Für beseitigte Anlagen wird kein Ersatz geleistet. Sofern die Grabstätten vom Friedhofsträger abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

§ 26

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch bzw. historisch wertvolle Grabmale oder solche, die für die Eigenart des Friedhofs Bedeutung haben, werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VII. Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 27

-entfällt-

§ 28

Trauerfeiern in der Kirche

(1) Für Trauerfeiern verstorbener Mitglieder der Kirchengemeinde und verstorbener Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren, steht die Kirche zur Verfügung.

(2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(4) Der Kirchenvorstand kann in Abstimmung mit dem Pfarramt bei fehlender Voraussetzung nach Absatz 1 in begründeten Fällen Ausnahmen für die Benutzung der Kirche zulassen.

(5) An der Ausstattung der Kirche dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

VIII. Schlussvorschriften

§ 29

Haftung

(1) Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nichtordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 30

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung zum 1. des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsordnung außer Kraft.

Ihlow, den 11.12.2020

Der Kirchenvorstand

G. de Witt-Windorf
Vorsitzende

Janssen
Kirchenvorsteher

Der Kirchenvorstandsbeschluss zur Neufassung der Friedhofsordnung vom 11.12.2020 und die vorstehende Friedhofsordnung werden hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Aurich vom 23.04.2014 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, den 14.12.2020

Für den Kirchenkreisvorstand

Dierks
Kirchenamtsleiter

**Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ihlow
in Ihlowerfehn**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ihlow in seiner Sitzung am 11.12.2020 für den Friedhof der Kirchengemeinde folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 - Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist,

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist,

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 - Entstehen der Gebührenpflicht

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 - Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 - Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 - Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten - je Grabstelle-:

1. Wahlgrabstätten:

- a) Sarg, für 30 Jahre: ----- 246,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 8,20 €
- c) Urne, für 30 Jahre: ----- 135,00 €
- d) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 4,50 €
- e) Kind, für 20 Jahre: ----- 50,00 €
- f) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 2,50 €

2. Rasengrabstätten:

Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes, die Anlegung der Grabstätte als Grünfläche, deren laufenden Pflege sowie die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr:

- a) Rasen-Reihengrab Sarg (inkl. anteiliger Herstellungskosten der Grabanlage sowie Gedenkstein und Abgrenzungsplatten), für 30 Jahre: ----- 1.920,00 €
- b) Rasen-Wahlgrab Sarg, für 30 Jahre, je Grabstelle: ----- 951,00 €
- c) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 31,70 €

Für jedes Jahr der **Umwandlung** einer bepflanzten Wahlgrabstätte Sarg in eine pflegefreie Rasengrabstätte zusätzlich zu einer bereits entrichteten Gebühr für das Nutzungsrecht ein Gebührenanteil für die Rasenpflege und die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr (zahlbar im Voraus für die verbleibende Nutzungsdauer):

- d) je Stelle und Jahr: ----- 27,00 €

3. Gemeinschaftsgrabstätten:

Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes, die Namensinschrift auf dem Gemeinschaftsdenkmal, anteilige Pflegekosten sowie die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr:

- Urnenstelle, für 30 Jahre: ----- 590,00 €

Hinweise:

- Überschreitet bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Grabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird eine Gebühr nach vorstehenden Sätzen für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle.

2. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.
3. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb, die Umwandlung und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für den gesamten Zeitraum im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung bzw. Beisetzung:

für das Ausheben und Verfüllen der Gruft:

- a) für eine Sargbestattung ab 6. Lebensjahr: ----- 203,50 €
- b) für eine Sargbestattung im Kindergrab: ----- 80,00 €
- c) für eine Urnenbeisetzung: ----- 60,00 €

III. Gebühren für Ausgrabungen:

- a) Festsetzung erfolgt im Einzelfall nach Aufwand.
- b) Erstattung eventueller Auslagen für Fremdkosten.

IV. Nutzungsgebühren

Nutzung der Kirche für eine Trauerfeier (f. anteilige Bewirtschaftungskosten):----- 35,00 €

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

Für die laufende Unterhaltung der Einrichtung (Pflegekosten sowie Sachkosten wie Wasser, Abfall, Kraftstoffe, Material für Nachbesserungen, Reparaturen und Nachpflanzungen, die nicht bereits über die Nutzungsrechtsgebühren abgedeckt sind),

für ein Jahr - je Grabstelle -: ----- 7,00 €

Die Gebühr wird zum 01.01. eines jeden Jahres fällig, bei Erwerb des Nutzungsrechtes innerhalb eines Jahres mit dem folgenden Jahresbeginn. Fällig gewordene Gebühren mehrerer Jahre können zu Hebungszeiträumen zusammengefasst werden.

VI. Sonstige Gebühren:

- a) Pauschale für Verwaltungstätigkeiten auf Antrag / Veranlassung (z.B. Umschreibung des Nutzungsrechtes, Umwandlung der Grabart): ----- 10,00 €
- b) besonderer/zusätzlicher Arbeitsaufwand, je angef. 1/2 Arb.stunde: ----- 10,00 €
- c) Pauschale f. Abfallbeseitigung, je Bestattung/Beisetzung:----- 25,00 €
- d) Grabmalgenehmigung inkl. Lfd. Standsicherheitskontrolle:----- 25,00 €
- e) Entsorgungspauschale f. Grabmal und/oder Grabeinfassung:
 - a) Einzelgrabstätte: ----- 30,00 €
 - b) Doppelgrabstätte: ----- 60,00 €

§ 7 - Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet. Zusätzlich kann die Erstattung von entstandenen Sachkosten und Auslagen gefordert werden.

§ 8 - Vorausleistungen

Freiwillige Vorausleistungen auf die Friedhofsunterhaltungsgebühr nach § 6 Ziffer V dieser Ordnung werden als treuhänderische Hinterlegung behandelt und die entsprechende Grabstätte von der jeweiligen Hebung ausgesetzt, solange dieses Treuhandkonto einen positiven Bestand aufweist.

§ 9 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung zum 1. des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Ihlowefehn, 11.12.2020

Der Kirchenvorstand

G. de Witt-Windorf
Vorsitzende

Janssen
Kirchenvorsteher

Der Kirchenvorstandsbeschluss zur Neufassung der Friedhofsgebührenordnung vom 11.12.2020 sowie die vorstehende Friedhofsgebührenordnung werden hiermit gem. § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreis Aurich vom 23.04.2014 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, 14.12.2020

Für den Kirchenkreisvorstand

Dierks
Kirchenamtsleiter

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Tannenhausen Feststellungsbeschluss

In der Flurbereinigung Tannenhausen, Landkreise Aurich und Wittmund, werden die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), festgestellt. Sie gelten für die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens als endgültig.

Die Wertermittlungsergebnisse wurden den Beteiligten in dem vom 26.11.2020 bis zum 02.12.2020 durchgeführten Anhörungstermin ordnungsgemäß bekannt gegeben.

Die im Anhörungstermin vorgebrachten Einwendungen sind inzwischen überprüft worden. Sie haben zu folgenden Änderungen geführt:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Änderung
Tannenhäusen	1	33	Der südliche Teil des Flurstücks wird von GR 27 auf GR 30 hochgestuft.
Tannenhäusen	1	35	Das Flurstück wird im südwestlichen Teilbereich von GR 30 auf GR 27 abgestuft.
Tannenhäusen	1	38/1	Das Flurstück wird von GR 30 auf GR 27 abgestuft.
Tannenhäusen	1	49/1	Das Flurstück wird von GR 26 auf GR 38 hochgestuft.
Tannenhäusen	2	6/1	Das Flurstück wird von GR 40 auf A 48 hochgestuft.
Tannenhäusen	3	159/32	Das Flurstück wird von GR 30 auf GR 32 hochgestuft.
Tannenhäusen	3	251/6	Ein Teilbereich im Norden des Flurstücks wird von GR 27 auf GR 40 hochgestuft.
Tannenhäusen	3	252/6	Die mit GR 32 und HG 10 bewerteten Teilflächen werden auf GR 34 hochgestuft.
Tannenhäusen	3	271	Der südöstliche Teil des Flurstücks wird von GR 27 auf GR 30 hochgestuft.
Tannenhäusen	3	280	Ein Teilbereich im Nordosten des Flurstücks wird von GR 27 auf GR 36 hochgestuft.
Tannenhäusen	3	284	Der mit GR 27 bewertete Anteil wird auf GR 36 hochgestuft.
Tannenhäusen	8	7/1	Die mit GR 28 bewertete Teilfläche wird auf GR 40 hochgestuft.
Tannenhäusen	8	12	Die mit GR 34 bewertete Teilfläche wird auf A 44 hochgestuft.
Tannenhäusen	8	14	Das Flurstück wird von GR 40 auf A 48 hochgestuft.
Tannenhäusen	8	15	Eine Teilfläche im südwestlichen Bereich des Flurstücks wird von GR 27 auf GR 40 hochgestuft. Der nördliche Teilbereich wird von GR 27 auf GR 30 hochgestuft. Eine weitere kleine Teilfläche im südlichen Bereich wird von GR 27 auf GR 36 hochgestuft.
Tannenhäusen	8	16	Das Flurstück wird von GR 27 auf A 50 hochgestuft.
Tannenhäusen	8	31	Die mit GR 27 bewertete Teilfläche wird auf GR 38 hochgestuft.
Tannenhäusen	8	35	Ein kleiner Teil an der westlichen Flurstücksgrenze wird von GR 27 auf GR 32 hochgestuft.
Tannenhäusen	9	2/2	Der nördliche Teil des Flurstücks wird von GR 27 auf GR 34 hochgestuft. Der südliche Teil des mit GR 27 bewerteten Bereichs wird auf GR 30 bzw. auf GR 38 hochgestuft.
Tannenhäusen	10	9/35	Der nördliche Teil der Fläche wird von HG 10 auf GR 44 hochgestuft, der südliche Teil erhält die Bewertung OB 10.
Tannenhäusen	10	19	Die mit GR 26 bewertete Teilfläche wird auf GR 27 hochgestuft.
Tannenhäusen	10	26	Der westliche Teil des Flurstücks wird von GR 30 auf GR 32 hochgestuft.
Tannenhäusen	10	32	Ein Streifen im südlichen Teil des Flurstücks wird von GR 27 auf GR 30 hochgestuft.

Die Abgrenzung der Änderungen ist in Ausschnitten zu den Wertermittlungskarten dargestellt, die auf der unten angegebenen Internetseite eingesehen werden können. Sonst ist die Wertermittlung nicht zu ändern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt. Hier befindet sich ein weiterer Link, der zu den Wertermittlungsunterlagen führt.

Aurich, 14.12.2020

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

- Geschäftsstelle Aurich –

Im Auftrage

Bohlen

Bekanntmachung des OOWV

Der OOWV gibt folgende Änderungen bekannt:

Anlage zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (ohne Oberflächenentwässerung) in der Gemeinde Baltrum

...

C Zentrale Abwasserbeseitigung

C1 Abwasserentgelte

...

- c) Der Arbeitspreis beträgt für jeden vollen m³ normal verschmutzten
Abwassers 3,88 EUR

...

E Diese Anlage tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Der OOWV ist jederzeit berechtigt, Änderungen vorzunehmen. Die Höhe der jeweiligen Entgelte muss den sich in entsprechender Anwendung der Grundsätze des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes ergebenden Anforderungen genügen. Soweit die Entgelte die danach zulässige Höhe überschreiten, ist der OOWV zu einer Absenkung verpflichtet.

Brake, im November 2020

OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake/Unterweser

Telefon 04401 / 916-0

www.oowv.de

Bekanntmachung des OOWV

Der OOWV gibt folgende Änderungen bekannt:

Anlage zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (ohne Oberflächenentwässerung) in der Gemeinde Dornum

...

C Zentrale Abwasserbeseitigung

C1 Abwasserentgelte

...

- c) Der Arbeitspreis beträgt für jeden vollen m³ normal verschmutzten Abwassers 3,71 EUR

...

F Diese Anlage tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Der OOWV ist jederzeit berechtigt, Änderungen vorzunehmen. Die Höhe der jeweiligen Entgelte muss den sich in entsprechender Anwendung der Grundsätze des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes ergebenden Anforderungen genügen. Soweit die Entgelte die danach zulässige Höhe überschreiten, ist der OOWV zu einer Absenkung verpflichtet.

Brake, im November 2020
OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake/Unterweser
Telefon 04401 / 916-0
www.oowv.de

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.